

Georg Scheumann

Fusion

Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG
mit Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG

***RB Hemau-Kallmünz eG
wird aufgelöst
39.894.723,00 EURO
werden verschenkt***

- igenos Sonderdruck -

Georg Scheumann

**Die
Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG
und die
Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG
planen eine Fusion**

39.894.723,00 €

*sollen nach Parsberg verschenkt werden,
die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-
Kallmünz eG gehen dabei leer aus*

union
DESIGN
group eG
publishing

ISBN: keine

Gestaltung: union design group eG i.Gr., Bullay 2019

Satz: Contenta UG Großhabersdorf 2019. www.contenta.de

Herausgeber: igenos e.V. Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay

www.igenos.de

post@igenos.de

© *Verlag: union design group eG in Gründung, Bullay 2018.
Printed in Germany. Alle Rechte auch die des Nachdrucks von
Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Über-
setzung vorbehalten.*

Geleitwort der Herausgeber

Die Fusionswelle unter den Genossenschaftsbanken geht unaufhaltsam weiter. Ganze Regionen sind bereits ohne Bankfiliale oder Geldautomat.

Die monopolistischen Prüfungsverbände, die ihre Macht nationalsozialistischer Gesetzgebung verdanken, hebeln durch Vorgaben und Strukturpläne die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der einzelnen Genossenschaftsbanken und deren Mitglieder aus. Die 1999 in einem Strukturgutachten des BVR vorgelegte und durch den Verbandstag verabschiedete Verbundstrategie „Bündelung der Kräfte“ sah vor, bis 2009 die Zahl der Volks- und Raiffeisenbanken auf etwa 800 - 900 zu reduzieren. Dadurch blieb das menschlich Wertvolle der Genossenschaftsidee, welches zu begeisterten Gründungen vieler einzelner Volks- und Raiffeisenbanken geführt hat, zu Gunsten von riesigen unpersönlichen Bankgenossenschaften auf der Strecke.

Es steht zu befürchten, dass sich die Anzahl der Genossenschaftsbanken in den nächsten 10 Jahren noch weiter verringern wird. Ortschaften in denen früher die eigene, selbstständige Volks- oder Raiffeisenbank die Menschen mit Geld und Bankdienstleistungen versorgten, werden zu weißen Flecken auf der Genossenschaftslandkarte.

Das Erbe der Gründungsväter, die diese Raiffeisenbank zum Wohl der Ortschaft gegründet hatten, wird bei Fusionen missachtet und das angesammelte Vermögen der Genossenschaftsmitglieder verschenkt.

Unser Buch richtet sich an die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG. Hintergrund sind dabei die Bilanzzahlen des Jahres 2017.

Empfehlen Sie dieses Buch allen Mitgliedern und Vertretern der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG.

Lassen Sie sich nicht länger fremde Zielvorstellungen als das Beste für Sie verkaufen.

[igenos e.V.](#), die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder und Herausgeber unterschiedlicher Schriftenreihen zur Genossenschaftsidee, bietet allen Mitgliedern Hilfestellung an.

Haben wir Ihr Interesse für die Genossenschaftsidee geweckt?

Die [Genonachrichten](#) und die [Genossenschaftswelt](#) liefern weitere Hintergrundinformationen zur Genossenschaftsidee und deren Umsetzung.

Gerald Wiegner (Vorstand)

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

www.igenos.de

Vorwort des Autors

Dieses Buch ist entstanden, weil der ständige Rückgang von kleinen, bestens aufgestellten Volks- und Raiffeisenbanken Anlass zur Sorge gibt. Waren es im Jahr 1950 noch ca. 12.000 Kreditgenossenschaften, sank diese Zahl bis zum Jahr 1990 auf ca. 3.037, darunter 3.000 noch eigenständige Volks- und Raiffeisenbanken. Ende des Jahres 2016 gab es davon noch 946, Ende 2017 rechnen wir mit einem Rückgang auf ca. 920 Institute. Doch das ist noch lange nicht das Ende des Konzentrationsprozesses.

Gewinner dieses Prozesses sind in erster Linie die genossenschaftlichen Spitzenverbände, die einzelnen Genossenschaftsverbände und die Vorstände der großen Genossenschaftsbanken.

Verlierer sind eindeutig die Mitglieder jener Volks- und Raiffeisenbanken, die durch den von BVR und Verbänden forcierten und den strategischen Vorgaben entsprechenden Fusionsdruck, teilweise auch unter Zuhilfenahme der Bankenaufsicht (BaFin), durch Aufgabe ihrer Eigenständigkeit in anderen Volks- oder Raiffeisenbanken aufgegangen sind.

Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat zur vollständigen Information der Mitglieder verpflichtet sind, werden wichtige Informationen bewusst nicht gegeben. Offenbar nach dem Motto: „Je weniger ein Mitglied weiß, umso weniger Fragen kann es stellen“.

Die Mitglieder der Genossenschaftsbanken sollten endlich begreifen, dass allein sie die Macht haben, allen solchen Bestrebungen konsequent entgegenzutreten. Vor allem, wenn sie erkennen, was in einer Genossenschaft wirklich

wichtig ist. Das kann zwar manchmal gegen die strategischen Planungen der Genossenschaftsverbände sein, doch als tragende Kraft gelten Werte wie Zivilcourage, Mut oder auch Gelassenheit. Daher sind die Mitglieder aufgefordert, nicht durch Gleichgültigkeit oder angebliche Machtlosigkeit alles hinzunehmen, sondern ihre eigene Haltung und Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Nicht die Genossenschaftsverbände oder der BVR dürfen bestimmen wohin der Weg führt. Es sollten einzig und allein die Mitglieder der einzelnen Genossenschaftsbanken sein, die den zukünftigen Weg ihrer Bank bestimmen.

Dieses Buch soll nicht dazu dienen, eine eventuell notwendige Fusion zu verhindern. Es soll allen betroffenen Mitgliedern der beteiligten Banken jene Informationen geben, die ihnen von ihren eigenen Genossenschaftsorganen vorenthalten werden.

Es soll den Mitgliedern ferner aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, um ihre eigene Bank am Ort zu erhalten.

Damit sie sich eine eigene Meinung bilden und die richtige Entscheidung treffen können.

Wir möchten dazu beitragen, dass die Genossenschaftsmitglieder nicht mehr tatenlos alles glauben, was Ihnen von „denen da vorne im Vorstand“ vorgetragen wird, sondern kritisch prüfen und Hintergründe akribisch nachfragen.

Großhabersdorf, im Februar 2019

Georg Scheumann

Inhaltsverzeichnis

KURZUSAMMENFASSUNG	9
1. Die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG und die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG planen eine Fusion	13
a) Eine unlogische Sitzverlegung	15
b) Mangelhafte Mitgliederinformation	18
c) Was nicht erklärt werden soll.....	20
2. Ein Treffen und seine Folgen	24
a) Die Abwendung von der Genossenschaftsidee und Hinwendung zur Großbankenidee	25
b) Der Rückzug aus der Fläche	31
c) Das Vermögen ist weg	32
d) Wir machen den Weg frei - im wahrsten Sinn des Wortes	34
3. Der besondere Auftrag einer Volks- oder Raiffeisenbank.....	35
a) Der Unterschied zu anderen Banken	36
b) Wir wollen nur Ihr Bestes!	39
c) Und was passiert nach der Fusion?	46
d) Eine Fusion auf Augenhöhe?	50
e) Warum überhaupt Fusion?	53
f) Ertragsrückgang ist nur ein vorgeschobener Grund	55
g) Wie Geld vor den Mitgliedern versteckt wird	59
4. Wem die Fusion nützt	63
a) der künftigen „Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG“ mit Sitz in Parsberg?	63
b) dem Vorstand?	65
c) den Mitgliedern der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG?.....	68
d) Mehrheitsverhältnisse bei der Fusionsabstimmung	70
e) Was geschieht nach einem positiven Fusionsbeschluss?	71
5. Es gibt wesentlich bessere Möglichkeiten anstatt 39.894.723,00 € einfach zu verschenken	75
a) Alternative 1) Lassen Sie das Geld dort, wo es verdient wurde	76

b) Alternative 2) Teilumwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben	80
c) Was dem einen erlaubt wird, soll dem anderen verboten sein?	85
d) Nichtinformation der Mitglieder	88
e) Wem gilt die Loyalität des Vorstands?	90
f) Alternative 3) Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft	94
6. Der Wille der Gründungsmitglieder war die eigene Bank am eigenen Ort	100
7. Sie haben als Mitglied einen Rechtsanspruch auf vollständige Information	101
Literaturverzeichnis	104
Eine der besten Möglichkeiten zur Mitgliederförderung	105
In eigener Sache	107

**Genossenschaften sind im Grunde dem
Transparenzgedanken verpflichtet. Wer so
viele Mitglieder hat, muss Auskunft geben,
muss sich klar ausdrücken.**

(Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel)

KURZUSAMMENFASSUNG.

1. Bei der Fusion der beiden Banken übergibt die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG ihr gesamtes Vermögen nebst allen Mitgliedern an die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG. Dadurch verliert die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG ihre Existenz und wird im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht nach langen Jahren des Bestehens gelöscht.
2. Doch auch die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG verliert dabei ihren Namen sowie ihren Sitz in Hemau. Denn in diesem Fusionskonstrukt muss die Generalversammlung der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG die Satzung ändern und
 - a) den Namen der Genossenschaft ändern in:
Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG
und
 - b) den Sitz der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG von Hemau nach Parsberg verlegen.
3. Damit existiert in Parsberg wie bisher eine eigenständige Genossenschaftsbank. In Hemau hingegen existiert nur noch eine Zweigstelle der in Parsberg ansässigen Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG.
4. Die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG besitzt eigenes Vermögen in Höhe von **39.894.723,00 €**
5. Eigentümer dieses Millionenvermögens ist die Gesamtheit der Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG.

6. Mit der Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form, wird durch die Sitzverlegung dieses der Gesamtheit der Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG gehörende Millionenvermögen von Hemau nach Parsberg verschenkt. 39.894.723,00 € fließen damit nach Parsberg ab.
7. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG, also deren Eigentümer, erhalten davon nichts. Sie gehen leer aus, obwohl auf jeden einzelnen Geschäftsanteil von 150,00 € ein rechnerischer Vermögensanteil von **3.187,05 €** entfällt.
8. Zusätzlich zu diesen **39.894.723,00 €** wird – ebenfalls ersatzlos - nach Parsberg ein Bankgeschäft übertragen. Mit diesem hat die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG jährlich **2.853.923,00 €** Gewinn vor Steuern verdient.
9. Über andere, vor allem mitgliederfreundlichere Möglichkeiten bis hin zum Erhalt der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG vor Ort in Hemau, werden die Mitglieder/Vertreter weder von Vorstand noch von Aufsichtsrat informiert und aufgeklärt. Möglichkeiten wären z.B.:
 - a) statt einer Fusion nur die Übergabe des Bankgeschäftes an die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG. Dadurch bliebe das Vermögen von 39.894.723,00 € weiterhin bei der Genossenschaft „ehemalige Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG“ und könnte dort viel Gutes tun. (ab Seite 68)

- b) Wenn schon Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form, dann könnte vorher ein Teil der zum Vermögen zählenden Rücklagen aufgelöst und in Geschäftsguthaben umgewandelt werden. Beim hier im Buch aufgezeigten Beispiel wären das **1.211,10 €** zusätzlich auf jeden voll eingezahlten Geschäftsanteil von 150,00 €. (ab Seite 73)
9. Statt einer Fusion wäre auch die Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft möglich. Dadurch bliebe die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG in der Rechtsform AG auf Dauer vor Ort erhalten. Anders als bei der Genossenschaft wären die bisherigen Mitglieder am gesamten Vermögen der Bank in vollem Umfang beteiligt. Pro einzelnen Geschäftsanteil wären das zusätzlich ca. 3.187,00 €. (ab Seite 87)
10. Vorstand und Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG sollten allerdings bedenken, dass das Betreiben einer Fusion, mit dem Ziel der Existenzbeendigung der eigenen Genossenschaft, ohne dass eine zwingende Notwendigkeit, wie z.B. der drohende Zusammenbruch vorliegt, gegen genossenschaftliche Grundsätze verstößt.
11. Den Aufsichtsräten beider Banken ist dringend zu empfehlen, sich nicht nur auf das Fusionsgutachten des Genossenschaftsverband Bayern e.V. zu verlassen, der häufig eigene Interessen verfolgt, sondern eine Zweitmeinung einzuholen und über diese zu beraten und zu beschließen. Hierauf zu verzichten ist

mit der genossenschaftlichen Sorgfaltspflicht unvereinbar.

12. Die genossenschaftliche Treuepflicht verpflichtet zudem jeden Vorstand aber auch jeden Aufsichtsrat einer Genossenschaftsbank, die Mitglieder der eigenen Bank im Rahmen der Erläuterungen zu einer geplanten Fusion über Umstände, die deren mitgliedschaftlichen Interessen berühren, zutreffend und vollständig zu informieren.

1. Die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG und die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG planen eine Fusion

Dem Internetauftritt der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG ist zu entnehmen, dass für das Jahr 2019 die Fusion mit der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG angestrebt wird.

Übernehmende Genossenschaft soll dabei die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG sein. Die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG würde gemäß Verschmelzungsvertrag ihr Vermögen im Ganzen an die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG übertragen.

Der von den Vorständen mit Billigung der Aufsichtsräte bei Veröffentlichung dieses Buches wahrscheinlich bereits notariell geschlossene Verschmelzungsvertrag könnte in den wichtigen Passagen zu Beginn wie folgt lauten:

Verschmelzungsvertrag

Zwischen der

Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG

*mit Sitz in Parsberg vertreten durch den Vorstand,
und der*

Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG

mit Sitz in Hemau, vertreten durch den Vorstand,

wird mit Zustimmung der Generalversammlung beider Genossenschaften folgender Verschmelzungsvertrag abgeschlossen:

§1 Zielsetzung

Durch die Verschmelzung werden die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Existenzsicherung der beteiligten Genossenschaften angestrebt. Sie dient damit dem Auftrag gemäß § 1 GenG, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern.

§2 Vermögensübertragung und Gesamtrechtsnachfolge

Beide Genossenschaften gehen eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß den §§ 2 Nr. 1, 79 ff. des Umwandlungsgesetzes ein. Hierbei ist

die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG mit Sitz in Parsberg die übertragende Genossenschaft und

die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG mit Sitz in Hemau, die übernehmende Genossenschaft.

Die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG überträgt ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 Umwandlungsgesetz auf die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Mitgliedschaften gemäß § 3 dieses Vertrages mit Wirkung ab dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das für die übernehmende Genossenschaft zuständige Genossenschaftsregister.

Nicht daraus zu ersehen ist, was dabei wirklich erreicht werden soll. Denn in Wahrheit erfolgt eine Übernahme der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG durch die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG, quasi durch die Hintertür. Und zwar klug eingefädelt.

a) Eine unlogische Sitzverlegung

Die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG hat ihren Sitz in Hemau. Die übertragende Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG hat ihren Sitz in Parsberg.

Als übertragende Bank verliert die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG ihre Selbständigkeit und wird nach der Fusion im Genossenschaftsregister gelöscht. Damit gäbe es eigentlich in Parsberg keine Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG mit Sitz in Parsberg mehr sondern nur noch die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG mit Sitz in Hemau.

Allerdings nährt dies Befürchtung, dass die Übernahme der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG durch die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG bewusst so gewählt wurde, um die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG dazu zu bewegen, der Fusion in der vorgeschlagenen Form zuzustimmen.

Denn in fast allen Fällen laufen Fusionen zwischen Genossenschaftsbanken eigentlich so ab, dass die übergebende Bank in der übernehmenden Bank aufgeht und der Sitz der fusionierten Bank am Sitz der übernehmenden Bank bleibt.

Der Sitz der übernehmenden Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG ist Hemau. Und er sollte dies auch bleiben.

Doch im Fusionsvertrag wird festgelegt, dass der künftige Sitz der Bank in **Parsberg** sein soll.

Im Verschmelzungsvertrag wird dies wahrscheinlich wie folgt formuliert sein:

§ 5 Firma, Sitz

Die Firma der Genossenschaft soll nach der Verschmelzung Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG lauten.

Sitz der Genossenschaft ist Parsberg.

Steht nun die Fusionsabstimmung bei den beteiligten beiden Banken an, werden die Vertreter der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG der Fusion zustimmen, da Ihnen durch den Verschmelzungsvertrag erklärt werden wird, dass der Sitz der durch die Fusion entstehenden gemeinsamen Bank künftig auch weiterhin in Parsberg sein wird.

Den Mitgliedern der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG wiederum wird erklärt werden, dass die Zustimmung der Mitglieder der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG bereits erfolgt ist und nun nur noch als Formsache die Zustimmung ihrerseits, zur Übernahme der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG, erfolgen muss.

Stimmen mindestens 75% der Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG der Fusion nebst Sitzverlegung zu, ist es passiert.

Damit ist die Sitzverlegung nach Parsberg beschlossene Sache. Sämtlicher Besitz und Vermögen der ehemaligen Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG wird künftig zentral von Parsberg aus verwaltet.

Weil deshalb nach Ansicht von [igenos e.V.](#), der Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder, nichts anderes geschieht als quasi eine durch die Hintertür erfolgte Übernahme der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG durch die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG, ist dieses Buch

den Mitgliedern der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG gewidmet.

Es soll die Mitglieder auch darüber informieren, dass sie mit Zustimmung zur Fusion und der Sitzverlegung nach Parsberg, das in den langen Jahren des Bestehens von Generationen von Mitgliedern vor Ort angesammelte eigene Vermögen quasi verschenken.

Es sind immerhin **39.894.723,00 €** (Stand 31.12.2017) die vom bisherigen Sitz in Hemau zum neuen Sitz Parsberg abfließen. Geld, das den Mitgliedern in Hemau gehört.

Über dieses Vermögen wird anschließend von Parsberg aus verfügt und nicht mehr von Hemau.

Im Grunde würde diese Fusion zu folgendem Ergebnis führen: Unter Vorspiegelung einer Übernahme der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG durch die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG würde trotzdem eine Quasi-Übernahme der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG durch die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG stattfinden.

Denn nur unter dem Gesichtspunkt, dass von Beginn der Fusionsgespräche an geplant war, das Genossenschaftsvermögen der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG von Hemau nach Parsberg zu transferieren, macht diese unlogische Sitzverlegung einen Sinn.

Und deshalb ist eigentlich die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG die übergebende Bank und nicht die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG. Auch wenn es auf dem Papier anders dargestellt wird.

b) Mangelhafte Mitgliederinformation

Meist unbemerkt von den Mitgliedern werden, unter manchmal äußerst tatkräftiger Mitwirkung des zuständigen Genossenschaftsverbandes, die Voraussetzungen zur Fusion geschaffen und Gespräche zwischen den Vorständen und Aufsichtsräten der beteiligten Genossenschaftsbanken geführt. In diesen Gesprächen werden die Modalitäten, wie die Fusion zwischen beiden Banken ablaufen soll und wer welche Stellen und Bezahlung erhält, vereinbart.

Ist alles geklärt, wird zwischen den beiden Genossenschaftsbanken vorab ein Fusionsvertrag geschlossen, in welchem bereits alles geregelt ist.

Den Genossenschaftsmitgliedern wird durch Vorstand und Aufsichtsrat bekannt gegeben, dass mit der Nachbargenossenschaft Fusionsgespräche auf Augenhöhe geführt wurden. Diese sollen das Ziel haben, die beiden Genossenschaftsbanken zu verschmelzen, d. h. aus zwei Banken nur noch eine Bank zu machen. Als Grund wird in den meisten Fällen das niedrige Zinsniveau, die angeblich zurückgehenden Erträge und die Erfüllung der immer umfangreicher werdenden Vorschriften im Bankwesen genannt, welche angeblich zu immer höheren Kosten führen. Die angeblich nach Meinung der fusionsanstrebenden Organe zum Teil oder sogar ganz nur durch eine Fusion aufgefangen werden können. Und natürlich auch, dass dazu bereits ein unterzeichneter Vertrag zwischen beiden Banken vorliegt. Dieser bedürfe jedoch, um Gültigkeit zu erlangen, der Zustimmung der Mitglieder oder Vertreter der beteiligten beiden Banken.

Die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder werden das zur Kenntnis nehmen, meistens schweigsam nach dem Motto: „Die da oben müssen schließlich wissen was sie tun“.

Es stimmt, „die da oben“ wissen es! Und sie wissen noch erheblich mehr, was sie jedoch tunlichst verschweigen.

„Die da oben“ wissen z. B., dass es noch andere, wesentlich bessere Möglichkeiten als die vorgeschlagene Fusionsmöglichkeit gibt. Aber sie klären die Mitglieder darüber nicht auf.

Falls Sie als Mitglied nach anderen Möglichkeiten fragen, erhalten Sie zur Antwort, dass solche Möglichkeiten geprüft, aber nicht für gut befunden wurden.

Dabei verlangt sogar die genossenschaftliche Treuepflicht von jedem Vorstand einer Volks- oder Raiffeisenbank, aber auch von jedem Aufsichtsrat, dass diese beiden Organe

- *die Mitglieder ihrer Raiffeisenbank im Rahmen der Erläuterungen zu einer geplanten Fusion über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informieren.*

Deshalb sollte die umfassende Information der Mitglieder/Vertreter eigentlich eine Selbstverständlichkeit für jeden Vorstand und jeden Aufsichtsrat, schon allein aus Gründen des Selbstschutzes, sein.

c) Was nicht erklärt werden soll

Grundlage jeder Volks- oder Raiffeisenbank, deren Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, mit einer anderen Bank zu fusionieren, ist stets die letzte vorliegende Jahresbilanz. Da bei Drucklegung des Buches die Bilanz des Jahres 2017 noch nicht vorlag, wird hier die **Jahresbilanz zum 31.12.2017** der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG erläutert.

Sie weist folgende Zahlen auf:

Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG			
Aktivseite		Passivseite	
Barreserven	3.488.048 €	Verbindlichkeiten gg. Banken	35.033.340 €
Forderungen an Banken	38.049.509 €	Kundeneinlagen	386.573.749 €
Forderungen an Kunden	192.659.138 €	Sonstiges (ohne Eigenkapital)	3.378.446 €
Wertpapiere	204.498.008 €	Fonds f. allgem. Bankrisiken	7.000.000 €
Immobilien u. Gesch.ausst.	14.975.368 €	Geschäftsguthaben Mitglieder	1.877.634 €
Sonstiges	13.087.821 €	Gesetzliche Rücklage	16.320.000 €
		Andere Rücklagen	16.320.000 €
		Bilanzgewinn	254.723 €
	<u>466.757.892 €</u>		<u>466.757.892 €</u>
Anzahl der Mitglieder	5.179	Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	150 €
Anzahl der Geschäftsanteile	12.617	Gewinn vor Steuern im Geschäftsjahr	2.853.923 €

Die **Aktivseite** lässt dabei erkennen, wie die auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten (= die von Kunden und Banken zur Verfügung gestellten Mittel) sowie das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG zum 31.12.2017 konkret Verwendung gefunden haben.

Auf der Aktivseite sind dabei sämtliche Forderungen an Kunden, an Banken und andere Institutionen sowie eigene Vermögensanlagen der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG dargestellt.

Das heißt also:

Die Forderungen und Vermögensgegenstände der Aktivseite betragen insgesamt

466.757.892,00 €

Die **Passivseite** weist zunächst die Verbindlichkeiten (Schulden) aus:

Verbindlichkeiten bei Banken 35.033.340,00 €

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
aus Kundeneinlagen 386.573.749,00 €

Sonstige Verbindlichkeiten 3.378.446,00 €

Verbindlichkeiten (Schulden) gesamt **424.985.535,00 €**

Die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen ist das eigene **Vermögen der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG**. Es beträgt:

466.757.892,00 € abzgl. 424.985.535,00 € =

41.772.357,00 €

Es teilt sich wie folgt auf:

Fonds für allgemeine Bankrisiken	7.000.000,00 €
Geschäftsguthaben der Mitglieder	1.877.634,00 €
Kapitalrücklage	0,00 €
Gesetzliche Rücklage	16.320.000,00 €
Andere Rücklagen	16.320.000,00 €
Ausgewiesener Bilanzgewinn 2016	254.723,00 €
Vermögen insgesamt	41.772.357,00 €

Um dieses Vermögen, das von der Raiffeisenbank Hemaue-Kallmünz eG in den langen Jahren seit Gründung der Genossenschaftsbank angesammelt wurde, geht es in diesem Buch.

Alleinige Eigentümer der Raiffeisenbank Hemaue-Kallmünz eG sind deren Mitglieder. Deshalb sind sie auch die alleinigen Eigentümer des Vermögens. Niemand anderer hat darauf Anspruch.

Die Raiffeisenbank Hemaue-Kallmünz eG wird von 5.179 Mitgliedern getragen. Diese besitzen insgesamt 12.617 Geschäftsanteile zu je 150,00 €.

Teilt man nun das gesamte Vermögen der Bank (=41.772.357,00 €) durch die Summe der Geschäftsguthaben (=1.877.634,00 €) ergibt sich, dass jeder einzelne Geschäftsanteil der Raiffeisenbank Hemaue-Kallmünz eG eigentlich das

22,247 – fache wert ist.

Das sind **3.337,05 € pro einzelner Geschäftsanteil**. Bei zwei Anteilen das Doppelte, bei fünf Anteilen das 5-fache.

Doch gerade solch wichtige Informationen werden verschwiegen.¹ Ganz einfach offenbar deswegen, um die Mitglieder davon abzuhalten, sich über eine, mitgliederfreundlichere andere Verwendung ihres Genossenschaftsvermögens Gedanken zu machen.

Prüfungsdienstleiter H. vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. vertrat dazu bereits vor etlichen Jahren gegenüber dem Autor die folgende Meinung: *„Solche Informationen dürfen den Mitgliedern nicht zur Kenntnis gebracht werden, denn wo kämen wir denn hin, wenn jeder Kasse machen würde.“*

Derartige Aussagen beweisen, welchen Stellenwert die Mitglieder von Genossenschaften dort besitzen.

Das Genossenschaftsgesetz fordert von jedem Unternehmen, das die Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) für sich in Anspruch nehmen will, die Unterwerfung unter eine Pflichtmitgliedschaft bei einem Genossenschaftsverband und die Pflichtprüfung durch eben diesen Verband. Eigentlich sollte man annehmen, dass diese Verbände, die ihre Aufgabe direkt vom Gesetz erhalten, dazu da sind, die Einhaltung des einzigen Zwecks der Rechtsform eG, die Förderung der eigenen Mitglieder², zu überwachen, damit die Mitglieder nicht übervorteilt werden können. Doch stattdessen liegt das Interesse der kreditgenossenschaftlichen Verbände ganz woanders. Fusionen sind dazu das Mittel zum Zweck. Die Mitglieder spielen dabei keine Rolle mehr.

¹ Wie Sie als Mitglieder diesen Wert auch ganz oder zum Teil erhalten können, wird im Kapitel „Es gibt wesentlich bessere Möglichkeiten“ ausführlich erklärt

² Siehe dazu Kapitel „Der Unterschied zu anderen Banken“

2. Ein Treffen und seine Folgen

Mitte des Jahres 1999 trafen sich in Berlin Vertreter der einzelnen regionalen kreditgenossenschaftlichen Verbände und des BVR mit der BaFin³ (damals noch BaKred) zu einem Gespräch über die allgemeine Situation der genossenschaftlichen Gruppe zum Meinungs austausch.

In diesem Meinungs austausch ging es u. a. auch darum, dass die aus Sicht der BaFin teilweise angeblich unzureichende Qualifikation mancher genossenschaftlicher Bankleiter dem Amt angeblich Sorgen bereite. Zur Problematik einer angeblich unzureichenden Qualifikation mancher Geschäftsleiter signalisierte das Amt seine grundsätzliche Bereitschaft, bei der **Eliminierung** solcher Geschäftsleiter zu helfen. Dazu beitragen sollte eine intensivere Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen regionalen Genossenschaftsverband und der Bankenaufsicht.^{4 5}

Damit war der Abkehr von der Genossenschaftsidee und dem finanziellen und politischen Machtstreben kreditgenossenschaftlicher Spitzen- und Prüfungsverbände Tür und Tor geöffnet, was sich kurz darauf zeigte.

³ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

⁴ Protokoll eines Gespräches mit dem Bundeaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 31.05.1999 zwischen dem BVR, den genossenschaftlichen Regionalverbänden und dem Amt in Berlin am 28.05.1999.

⁵ www.genoleaks.de/das-genogate-protokoll-pa81abs1-bafin-protokoll-zur-lage-der-genossenschaftsbank-geleakt/

a) Die Abwendung von der Genossenschaftsidee und Hinwendung zur Großbankeniee

Zwei Jahre nach diesem denkwürdigen Treffen wurde vom Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) eine Studie mit dem Titel: „**Bündelung der Kräfte: Die gemeinsame Strategie**“ den Mitgliedsbanken als künftige Strategie vorgestellt. Gleichzeitig wurden den regionalen Genossenschaftsverbänden dazu verschiedene Umsetzungsaufgaben verantwortlich übertragen. Zentrale Projektverantwortung trugen die Regionalverbände bei der Entwicklung eines bundesweiten Management-Entwicklungskonzeptes sowie bei der Fortsetzung des Projektes „**Ein Markt – eine Bank**“. Hier war und ist es Aufgabe des jeweiligen regionalen Genossenschaftsverbandes, in seinem Geschäftsgebiet in Zusammenarbeit mit den Kreditgenossenschaften lokale bzw. regionale Märkte anhand ökonomischer und geographischer Kriterien zu definieren sowie Fusionsprozesse ggf. zu initiieren⁶ und zu begleiten⁷.

Ziel dieser Verbundstrategie sollte nach Aussagen von Vertretern des BVR, eine Verringerung der Zahl der im Jahr 2000 noch vorhandenen 1.794 Volks- und Raiffeisenbanken⁸ durch Fusionen auf etwa 800 bis 900 sein. Das Filialnetz sollte von damals 17.490 Bankstellen auf etwa 10 000

⁶ Initiieren, Definition laut Duden: anregen, anstoßen, den Anstoß geben, Impulse geben, in die Wege leiten, in Gang bringen, veranlassen; (umgangssprachlich) [den Stein] ins Rollen bringen

⁷ Vgl. Theresia Theurl / Tom Kring: Governance Strukturen im genossenschaftlichen Finanzverbund: Anforderungen und Konsequenzen ihrer Ausgestaltung, Institut für Genossenschaftswesen (IfG) Münster 2002, S. 19

⁸ Quelle: BVR, Entwicklung der Volksbanken und Raiffeisenbanken ab 1970.

verschlankt werden. Ende des Jahres 2016 waren laut BVR noch 11.787 Bankstellen vorhanden, ein Rückgang um fast 6.000.

Für das Prinzip "Ein Markt - eine Bank" hielt der BVR gewisse Mindestbetriebsgrößen für erforderlich, um ein angeblich kostengünstiges Universalbankangebot aufrechterhalten zu können. Im Zuge dieser Anpassungen schließt er auch einen Personalabbau besonders bei Beschäftigten mit niedrigeren Qualifikationen nicht aus.

Wissen muss man dazu, dass der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) der Spitzenverband der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft in Deutschland ist. Mitglieder sind alle Genossenschaftsbanken. Nur die Banken, aber nicht deren Genossenschaftsmitglieder. Der BVR ist somit ein reiner Bankenverband und demzufolge vertritt er nur reine Bankpositionen und Bankinteressen.

Die regionalen Genossenschaftsverbände erhielten mit der Verbundstrategie „Ein Markt – eine Bank“, in Verbindung mit der erwähnten Zusage der Bankenaufsicht zur Zusammenarbeit bei der Entfernung angeblich „unqualifizierter“ genossenschaftlicher Bankleiter, quasi eine Ermächtigung zur Durchsetzung dieser Verbundstrategie.

Dies führte letztendlich dazu, dass die Vorstände von Volks- und Raiffeisenbanken den kreditgenossenschaftlichen Prüfungsverbänden auf Gedeih und Verderb ausgeliefert waren und noch immer sind.

Ich bin überzeugt, dass viele meiner Vorstandskollegen Ihre Aufgabe ernst nehmen und versuchen, nach bestem

Wissen und Gewissen, trotz der „Angst im Hinterkopf vor dem Verband“, wenigstens einen Hauch von Mitgliederförderung aufrecht zu erhalten.

Aber es wird sich dennoch fast kein Vorstand auflehnen, wenn seitens des zuständigen Prüfungsverbandes die „Anregung“ erteilt wird, mit einem bereits vom Verband ausgesuchten Fusionspartner Gespräche aufzunehmen.

Denn von der (internen) Stellungnahme des jeweiligen Verbandes gegenüber der BaFin zur Person des jeweiligen Bankvorstands hängt viel ab. Ganz besonders, ob seitens der BaFin dieser Geschäftsleiter weiterhin als würdig befunden werden kann, die entsprechende Zuverlässigkeit nach § 32 KWG zu besitzen oder ob Maßnahmen der BaFin zur Eliminierung eines unwilligen, „unqualifizierten“ Vorstands einer Genossenschaftsbank einzuleiten sind.

Bereits die Absicht der Fusion muss der BaFin im Vorfeld angezeigt werden. Darin muss auch angezeigt werden, dass die Absicht besteht, nach erfolgter Fusion die Vorstände der übertragenden Volks- oder Raiffeisenbank als weitere Vorstände der aufnehmenden Bank zu bestellen. Beim Anerkennungsverfahren berücksichtigt die BaFin unter anderem auch „*die Intensität der Fusionsvorbereitung.*“⁹

Diese Bewertung, ob und mit welcher Intensität die Fusionsvorbereitung von Seiten des Vorstands der übergebenden Volks- oder Raiffeisenbank betrieben wurde, wird naturgemäß wiederum von jenem Genossenschaftsverband abgegeben, dem die Genossenschaftsbank angeschlossen

⁹ Heinrich Bauer, Genossenschafts-Handbuch, Kz. 4000, UmwG § 2 RNr 74

ist und auf dessen nachdrücklichen Wunsch oft die Fusionsgespräche in Rollen gebracht, also initiiert wurden.

Dies führt dazu, dass fast kein Vorstand mehr den Mut hat, sich aufzulehnen, wenn ihm der Wunsch des Verbandes angetragen wird, seine Volks- oder Raiffeisenbank an eine andere größere Genossenschaftsbank zu übergeben.

Die Leidtragenden sind in allen Fällen stets die Mitglieder der kleinen Volks- oder Raiffeisenbanken, die dabei nach allen Regeln der Kunst über den Tisch gezogen werden.

Es führte und führt ferner dazu, dass die Förderung der Mitglieder als Pflichtauftrag jeder Genossenschaftsbank und zwingend vorgeschrieben in Genossenschaftsgesetz und Satzung, ausgehebelt wurde. Und zwar seitens eines reinen Bankenverbandes (BVR) in Zusammenarbeit mit den kreditgenossenschaftlichen Verbänden. Deren Aufgabe besteht eigentlich in der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Doch durch Vorspiegelung angeblich dem zwingenden genossenschaftlichen Auftrag entgegenstehender Bankvorschriften wurde und wird den Mitgliedern der Volks- und Raiffeisenbanken die Fusion als einziges Mittel zum Überleben ihrer Bank angepriesen.

Um ein Beispiel zu nennen. Angenommen im Prüfungsbericht einer mittelgroßen Volks- oder Raiffeisenbank würde vom Prüfer des Genossenschaftsverbandes negativ dargestellt, dass einzelne Zweigstellen unrentabel arbeiten würden. Dazu werden Zweigstellenrechnungen erstellt, in welchen die Erträge aus dem Geschäft mit den der Zweigstelle zugeordneten Kunden, den Aufwendungen (inkl. Gehältern der Mitarbeiter) und den steuerlichen Abschreibungen für Immobilien nebst Betriebs- und Geschäftsausstattung ge-

genübergestellt werden. Zusätzlich werden noch kalkulatorische Zinsen den Aufwendungen hinzugerechnet. Kalkulatorische Zinsen entsprechen fiktiven Zinseinnahmen, die entstehen würden, wenn der Geldwert des Zweigstellengebäudes sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung nicht dort gebunden wäre sondern am Kapitalmarkt angelegt und verzinst würden. Nur nebenbei bemerkt, die Ergebnisse solcher Rechnungen beruhen nur auf nackten Zahlen und können je nach Sichtweise des Erstellers der Zweigstellenrechnung höher oder niedriger sein.

Angenommen, mit einer dem Prüfer vorgelegten und von diesem entsprechend korrigierten Kostenrechnung würde vom gleichen Prüfer festgestellt, dass zwei oder drei Zweigstellen unrentabel arbeiten würden. Dies wird dann im Prüfungsbericht als Draufzahlgeschäft dargestellt.

Dem Vorstand wird dies nicht gefallen, er kann zwar dem Prüfer gegenüber seine Meinung äußern und diese auch begründen. Der Prüfer des Verbandes wird dies zur Kenntnis nehmen, aber nicht beachten. Der Vorstand muss es zähneknirschend hinnehmen, denn durch die dem Prüfungsverband verliehene Monopolstellung sind Vorstand und Aufsichtsrat dem Prüfer und dessen Verband auf Ge-
deih und Verderb ausgeliefert.

Das führt nun dazu, dass im Prüfungsbericht des Verbandes eine negative Wertung erfolgen kann. Und natürlich gleichzeitig eine Empfehlung, diese unrentablen drei Zweigstellen aufzulösen, da durch Rückgang des Betriebsergebnisses sonst die Gefahr bestehen würde, dass die Bank bei der Einstufung der Beitragsklassen zur Sicherungseinrichtung des BVR in höhere Beitragsklassen eingestuft werden

müsste. Und gleichzeitig kann dazu die Empfehlung ausgesprochen werden, sich einen größeren Fusionspartner zu suchen.

Diesen Prüfungsbericht erhält nebst weiteren Ausführungen die BaFin. Diese hat nun keine andere Wahl, als die Ausführungen des Prüfungsberichts zu übernehmen und den Vorstand der Bank förmlich aufzufordern, über eine Schließung dieser Zweigstellen sowie dringend über eine Fusion nachzudenken um Maßnahmen der BaFin gegenüber dem Vorstand abzuwenden

Diese Fusion kommt anschließend zustande, weil die Vorstände der kleineren Banken quasi vor der Entscheidung stehen, entweder gute Miene zum bösen Spiel zu machen oder nach weiteren negativen Berichten im Prüfungsbericht über ihre Person auf Anraten des Verbandes vor etwaigen Maßnahmen der BaFin gegen die Bank, vom Aufsichtsrat ihres Amtes enthoben werden.

Der mit Hilfe und nachdrücklicher Unterstützung durch den Genossenschaftsverband gefundene Nachfolger wird dann unverzüglich die Fusion anstreben.

b) Der Rückzug aus der Fläche

Nach der Fusion und Übernahme des genossenschaftlichen Vermögens werden angeblich unrentabel arbeitende Zweigstellen geschlossen. Auf die Mitglieder einer ehemaligen kleinen oder mittelgroßen Volks- oder Raiffeisenbank wird keinerlei Rücksicht genommen.

Beiträgen in Internetforen zu Berichten über 13 Zweigstellenschließungen nach einer Fusion sind dann solche Kommentare zu entnehmen:

„Jede einzelne Schließung hat einschneidende Folgen für den jeweiligen Standort. Man muss sich das mal vorstellen: Da wird in jedem Ort eine Genossenschaft gegründet, damit man sich selbst versorgen kann. Dann wird die Genossenschaft fusioniert mit einer anderen – das klappt natürlich nur, weil man den Mitgliedern sagt, dass alles gleich bleibt („Aus dem Hauptsitz wird eine Geschäftsstelle und die Leistungskraft verbessert sich“). Anschließend wird die Geschäftsstelle geschlossen. Das war’s dann. Das Kapital der Mitglieder, die vor Ort eine Genossenschaft gegründet haben, wurde einkassiert und an einen zentralen Ort geschafft. Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung.“¹⁰

¹⁰ Quelle: <https://bankgenosse.wordpress.com/2016/10/28/volksbank-hohenzollern-balingen-schliesst-13-filialen/#more-1945>

c) Das Vermögen ist weg

„Das Kapital der Mitglieder, die vor Ort eine Genossenschaft gegründet haben, wurde einkassiert und an einen zentralen Ort geschafft. Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung“.¹⁰

Bei dieser Aussage scheint ein Mitglied verstanden zu haben, was im Bereich der Volks- und Raiffeisenbanken wirklich abgeht und wie sehr die Interessen der Mitglieder missachtet werden.

Diese Aussage beschreibt in klaren, wenigen Worten was der beabsichtigte Sinn dieser unsäglichen Fusionsstrategie ist.

- a) Sämtliche kleine selbständige Ortsbanken aufzulösen und durch zentrale, angeblich noch genossenschaftliche „Bankfabriken“ zu ersetzen.
- b) Bei einer Fusion das bisher von der kleinen Ortsbank in vielen Jahrzehnten angesammelte Genossenschaftsvermögen der Mitglieder einzukassieren und vom bisherigen Ort weg, an einen zentralen Ort zu transferieren.
- c) Bei Zusammenschlüssen von kleineren Genossenschaftsbanken dient die Fusion oft dazu, sich für die künftige Hochzeit mit einer großen Genossenschaftsbank bereit zu machen.
- d) Dort ist meist die Finanzhoheit der Generalversammlung aller Mitglieder bereits durch Einführung der Vertreterversammlung außer Kraft gesetzt. Die Entscheidungshoheit der Generalversammlung aller

Mitglieder wird durch unkritische, sorgfältig ausgesuchte Vertreter ersetzt.

Nach Übertragung des gesamten Vermögens der übertragenden Raiffeisenbank auf die große Genossenschaftsbank ist das Verfahren abgeschlossen.

Die kleine Volks- oder Raiffeisenbank am Ort existiert nicht mehr, die Kunden der kleinen Bank sind nun Kunden der großen VR-Bank.

Welches Interesse am Ort der kleinen Raiffeisenbank soll die große Genossenschaftsbank denn noch haben?

Das Vermögen, welches sie wollte, hat sie bereits erhalten. Auch die Immobilien der kleinen Ortsbank gehören ihr. Diese Immobilien können verkauft werden, um daraus Gewinn zu erzielen. Gewinn aus einem Verkauf kann jedoch nur realisiert werden, wenn die Zweigstelle geschlossen wird.

Und die Mitglieder und Kunden der ehemaligen örtlichen Raiffeisenbank?

Denen kann doch zugemutet werden, bei einem unpersönlichen Ansprechpartner in der großen Genossenschaftsbank anzurufen und um einen Termin zu bitten. Und wenn das einem Kunden nicht passt, bitteschön, es steht doch jedem Kunden frei, die Bank zu wechseln. Genauso wie es auch jedem Mitglied freisteht, die Mitgliedschaft zu kündigen.

„Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung.“¹⁰

Jedes Mitglied sollte deshalb intensiv darüber nachdenken, ob es solche Bestrebungen mittragen kann.

d) Wir machen den Weg frei - im wahrsten Sinn des Wortes

Waren es im Jahr 1950 noch ca. 12.000 Kreditgenossenschaften, sank diese Zahl bis zum Jahr 1990 auf ca. 3.037, darunter 3.000 noch eigenständige Volks- und Raiffeisenbanken.

Von diesen 3.000 Volks- und Raiffeisenbanken Ende des Jahres 1990, sind Ende des Jahres 2018 nur noch ca. 880 vorhanden, mit weiterhin massiv abnehmender Tendenz.

Unbestätigten anonymen Informationen zufolge soll die Strategieplanung derzeit eine maximale Anzahl von 10 – 20, wenn nicht sogar noch weniger Kreditgenossenschaften pro Bundesland vorsehen, verbunden mit der Schließung von Geschäftsstellen, deren Geschäftsvolumen unterhalb von 300 Millionen Euro liegt. Es kann daher geschehen, dass Gemeinden mit noch eigenständigen Volks- oder Raiffeisenbanken mit einer heutigen Bilanzsumme von unter 300 Millionen Euro nach einer Fusion ganz schnell ohne eigene Genossenschaftsbank am Ort dastehen.

Der Weg für Fusionen wird freigemacht. Ohne Rücksicht auf die Mitglieder.

Und das bei der Rechtsform Genossenschaft, deren Verwendung auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck – nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften – begrenzt ist.

Doch dieser besondere Auftrag wird schon seit langer Zeit missachtet. Ganz besonders bei Fusionen.

3. Der besondere Auftrag einer Volks- oder Raiffeisenbank

Banken wie die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG und die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG, die als Genossenschaft firmieren, haben einen gesetzlichen Auftrag.

Dieser gesetzliche Auftrag lautet nicht, dass eine Volks- und Raiffeisenbank durch hohe Zinsen und überhöhte Gebühren im gemeinsamen Geschäftsbetrieb mit Mitgliedern Gewinnmaximierung betreiben muss.

Er lautet ebenfalls nicht, dass durch Fusionen und dadurch entstehenden immer größeren Banken die Mitglieder vernachlässigt und nach immer mehr Gewinn gestrebt wird. Denn von Gewinnstreben und Gewinnmaximierung zu Lasten der Mitglieder steht im Genossenschaftsgesetz nichts.

Das Genossenschaftsgesetz gibt eine vollkommen andere Zielrichtung vor. Der gesetzliche Auftrag lautet die eigenen Mitglieder zu fördern.

Und zwar unmittelbar, d.h. bei ihren Geschäften mit ihrer Volks- und Raiffeisenbank.

Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft zeichnet sich durch eine besondere Zielsetzung aus, nämlich die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder (§ 1 Abs. 1 GenG). Zwar werden die Genossenschaften inzwischen in nicht unerheblichem Umfang am freien Markt tätig; die Grundorientierung am Förderzweck unterscheidet sie aber weiterhin von vergleichbaren Kapitalgesellschaften. (Bundesverfassungsgericht 1 BVR 1759/91 vom 19.01.2001)

a) Der Unterschied zu anderen Banken

Bei Genossenschaftsbanken wie der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG und der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG gibt das Genossenschaftsgesetz die Richtung, sprich den Gesellschaftszweck, der in der Förderung der Mitglieder besteht, eindeutig vor.

Sogar die Bundesregierung hat den Auftrag einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft eindeutig definiert¹¹.

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“.

„Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“¹²

Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Ge-

¹¹ Ausführlich beschrieben in: Georg Scheumann, [Die Abkehr von der Genossenschaftsidee](#), UDG Verlag Bullay, 2017.

¹² BT-Drucksache V3500 v. 18.11.1968, Seite 20.

*schäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.*¹³

*„Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck – nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften – begrenzt sehen“*¹⁴

Kurz zusammengefasst:

- Einziger Auftrag einer Genossenschaft und damit auch der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG ist die Förderung der eigenen Mitglieder.
- Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Vorteile bei Geschäften der Mitglieder mit ihrer Genossenschaft zu vollziehen.
- Da die Mitglieder unmittelbar zu fördern sind, verbietet sich die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik.
- Damit unterscheiden sich die Volks- und Raiffeisenbanken, die sogenannten Kreditgenossenschaften, grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.

Spezifiziert durch diese Ausführungen der Bundesregierung ist absolut klar, dass Gewinnerzielung im Geschäft mit Mit-

¹³ Ebenda, S. 75.

¹⁴ Ebenda, S. 76

gliedern ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Maximierung im Mitgliedergeschäft erzielter Gewinne.

Wenn sich jedoch Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik ebenso verbietet wie Gewinnstreben im Geschäft mit Mitgliedern,

- dann darf ein Rückgang der Ertragsituation in der Bank durch die derzeitige Zinspolitik in keinem Fall zu einer Fusion führen. Denn eine Genossenschaft muss schließlich bei Geschäften mit Mitgliedern keinen Gewinn machen.

Aber vor allem: Was treibt einen Vorstand wirklich an, der eine Fusion auf Augenhöhe mit einer anderen Genossenschaftsbank anstrebt, den Mitgliedern aber wesentlich bessere Möglichkeiten als eine Fusion verschweigt.

Das niedrige Zinsniveau und die Ertragslage kann es eigentlich nicht sein, denn die andere Bank hat das gleiche Problem. Das Problem wird dabei nur auf eine später größere Bank verlagert, die angeblichen Probleme bleiben die gleichen.

Wobei die Begründung „Probleme durch Ertragsrückgang“ eigentlich überhaupt nicht zutrifft, denn die Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken ist diejenige Bankengruppe, welche die höchsten Betriebsergebnisse in der deutschen Bankenlandschaft erzielt.¹⁵

¹⁵ Ausführlich erklärt im Kapitel: „Ertragsrückgang als vorgeschobener Grund?“

b) Wir wollen nur Ihr Bestes!

Friedrich Wilhelm Raiffeisen wollte mit seinen sozialen Ideen die Macht der Banken und Geldverleiher brechen, die vor allem im ländlichen Bereich zu seiner Zeit viele Menschen um Haus und Hof gebracht und in den Ruin gestürzt haben.

Seine Ideen entstanden aus purer Nächstenliebe und aus dem Bestreben, den nachfolgenden Generationen ein besseres Leben zu ermöglichen, und zwar unabhängig von geldgierigen Banken und Geldverleihern.

„Das Geld des Dorfes dem Dorfe“ war seine Devise. Das war der Grund, weshalb damals so viele Raiffeisengenossenschaften entstanden sind.

Antrieb der Gründer von solchen Ortsgenossenschaften war nicht, mit dem gegründeten Unternehmen viel Geld zu verdienen. Antrieb war der Gedanke: „Wie können wir uns selbst helfen“. Und letzteres gelang eindrucksvoll.

Durch diese Ortsgenossenschaften blieb das Geld im Ort. Die einen gaben Geld und erhielten dafür Sparzinsen, die anderen erhielten davon günstigen Kredit. Eine kleine Gewinnspanne sorgte dafür, dass die Kosten der Genossenschaft gedeckt wurden. Gewinnmaximierung war ein Fremdwort. Selbsthilfe und Selbstfinanzierung nennt man so etwas.

Auch im Jahr 2017 gibt es noch immer eine kleine Raiffeisenbank, die nach diesem Motto verfährt. Mitglieder und Bankkunden können nur Bewohner des Dorfes sein. Kredite

und Darlehen werden ebenfalls nur an Ortsansässige vergeben. Kredite von der DZ-Bank oder anderen Banken werden nicht benötigt. Man finanziert sich nach dem zeitlosen Genossenschaftsgrundsatz selbst und fährt bestens damit.

Der Begriff Kontoführungsgebühren ist dort unbekannt.

Eine kleine Zinsspanne zwischen Spareinlagen und Ausleihungen sorgt dafür, dass die Prinzipien und Ideen eines Friedrich Wilhelm Raiffeisen gelebt werden.

Und diese kleine Zinsspanne sorgt auch dafür, dass alle anderen Kosten sowie Gehalt und Steuern bezahlt werden, dass ein guter Jahresüberschuss verbleibt, die Rücklagen mit erheblich mehr als 10% des Jahresüberschusses bedient werden können, und zusätzlich auch noch jährlich 8% Dividende bezahlt werden können.

Kreditverluste und dergleichen sind dort von jeher ein Fremdwort. Vermögensmäßig ist diese kleine Bank hervorragend aufgestellt. Der Vermögenswert eines einzelnen Geschäftsanteils liegt beim mehr als 16-fachen. Und das trotz zusätzlicher unmittelbarer Förderung der Mitglieder bei deren Geschäften mit der Genossenschaft.

Das Geld des Dorfes bleibt im Dorf. Niemand anderes als allein die 334 Mitglieder und 800 Kunden dieser kleinen Raiffeisenbank Gammesfeld eG haben den Nutzen daraus. Sie erhalten bessere Zinsen auf ihre Sparguthaben und zahlen weniger Zinsen für Kredite als anderswo. Sie kennen sich persönlich, sind für den Vorstand Menschen und nicht nur Nummern.

Und vor allem, es ist der Beweis, dass es auch heute noch bestens funktioniert – dieses Prinzip Genossenschaft.

Doch was ist es, was die Genossenschaftsverbände veranlasst, dieses genossenschaftliche Prinzip zu missachten, in großem Stil die Vernichtung von kleinen Volks- und Raiffeisenbanken zu betreiben und nur noch große „Genossenschaftsbankfabriken“ zu wollen.

Wen hat es gestört und wen stört es immer noch, dass innerhalb einzelner Orte seit mehr als 100 Jahren Volks- oder Raiffeisenbanken bestehen, die für die Menschen am Ort gegründet wurden, um Vorteile für jedes einzelne Mitglied zu generieren und nicht für das Unternehmen Bank?

Kann es sein, dass gerade dieses einzigartige Genossenschaftsprinzip, nämlich auf Unternehmensgewinn weitgehend zu verzichten und stattdessen Vorteile für die eigenen Mitglieder zu generieren, Dritten ein Dorn im Auge ist? Eben weil durch eine eigene Dorfgemeinschaft das Geld im Dorf bleibt, dem Dorf zugutekommt und nicht der Vermögensbildung unbekannter Dritter dient.

Das Bestreben zur Schaffung immer größerer Genossenschaftsbankfabriken durch Fusion ist nichts anderes als die "Hebung des generationenübergreifenden Vermögens" der kleinen Genossenschaftsbanken. Von vielen kleinen Händen in ein paar große Hände.

Von den nach dem II. Weltkrieg vorhandenen ca. 12.000 Volks- und Raiffeisenbanken gibt es heute, Ende 2018, noch ca. 880. Das heißt, von damals bis heute haben mit starker Unterstützung durch den jeweiligen Genossen-

schaftsverband, mehr als 11.000 Volks- und Raiffeisenbanken ihren gesamten Besitz ersatzlos an eine andere Volks- oder Raiffeisenbank übertragen. Und anschließend wurden diese 11.000 Volks- und Raiffeisenbanken im Genossenschaftsregister gelöscht. Eine nach der anderen. Sie hatten schließlich keinerlei Vermögen mehr, das hat jetzt jemand anderes.

Warum, und wer hat davon den Vorteil?

Und warum spielen die Genossenschaftsverbände und der BVR dieses Spiel nicht nur mit sondern drängen sogar darauf, dass nur noch große genossenschaftliche Bankfabriken existieren.

Solche große Bankfabriken sind keine Unternehmen mehr, die zur Förderung und zum Vorteil ihrer eigenen Mitglieder das Bankgeschäft betreiben. Sie sind zu großen Universalbanken mutiert die alle das Bestreben eint, maximale Gewinne zu scheffeln. Zum Wohle des Vorstands und zum Wohle der Bank, aber zum Nachteil der Mitglieder und zum Nachteil der Genossenschaftsidee. Dass das Bankunternehmen dabei weiterhin unter der Rechtsform Genossenschaft ausgeübt wird, ist gewollt. Denn nur so können die vielen tausend bis zigtausend Mitglieder an Fragen gehindert werden, weil sie keinerlei Einflußmöglichkeit mehr haben. Und je mehr herrenloses Vermögen sich bildet, umso mehr kann damit der Vorstand im Einverständnis mit dem Verband machen, was er will.

Welchen Stellenwert hat das Interesse der Genossenschaftsmitglieder vor Ort für einen aus irgend einer Ecke

Deutschlands gekommenen Bankvorstand, der nur Ahnung vom Bankgeschäft hat, für den eine Genossenschaft aber nichts anderes ist als eine Rechtsform wie jede andere auch?

Eigentlich hatten und haben die Genossenschaftsverbände von Beginn an die Aufgabe, zum Schutz der vielen kleinen Genossenschaftsmitglieder die Einhaltung des Förderzwecks jeder einzelnen Genossenschaft zu überprüfen und bei Verstoß dagegen einzugreifen.

Stattdessen spielen sie in diesem Umverteilungsspiel die maßgeblichste Rolle.

Unterstützt von einem Prüfungsmonopol, welches ihnen im Jahr 1934 mit Unterschrift von Führer und Reichskanzler Adolf Hitler eingeräumt wurde. Und das den kreditgenossenschaftlichen Verbänden damit eine Stellung innerhalb der Genossenschaftsorganisation einräumt, die ihnen nicht zusteht. Nämlich dass jede Genossenschaftsbank und deren Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der stets von diesem Verband durchzuführenden jährlichen Pflichtprüfung ihm unabdingbaren Gehorsam schulden. Denn bei Verstoß gegen diesen unbedingten Gehorsam drohen Konsequenzen.

Die Vorstände der (noch) kleinen Volks- und Raiffeisenbanken die vielleicht noch immer die echte Genossenschaftsidee im Hinterkopf haben, können sich deswegen gegen die Prüfungsverbände nicht wehren. Sie sind den Prüfungsverbänden auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Spielen sie

das Spiel nicht mit, ist die eigene private Existenz gefährdet.

Gleiches gilt für die Aufsichtsräte. Denn viele Aufsichtsräte sind gleichzeitig auch Kreditnehmer in der Bank. Und dadurch sind einem Aufsichtsrat die Hände gebunden, denn wenn er sich gegen den Wunsch oder Willen des Verbandes stellt.....

Es gibt Beispiele, in denen Vorstände die Fusionsvorgaben des Genossenschaftsverbandes nicht akzeptiert haben. Und die dann von eben diesem Verband massiv bekämpft wurden. Und selbstverständlich entstanden daraus auch viele persönliche Einzelschicksale. Manchmal auch sehr schreckliche, die jedoch den dortigen Verband nicht abgehalten haben, weiterzumachen.

Nur wenige Vorstände haben so viel Glück, wie die beiden Vorstände einer kleinen Raiffeisenbank in Bayern, die ebenfalls als reif zur Fusion bestimmt worden war. Denn deren großes Glück war, dass der Aufsichtsrat, aber auch die Mitglieder am Ort nicht auf die Einflüsterungen des Verbandes hörten, sondern mit überwältigender Mehrheit hinter Ihrem Vorstand standen. Die dortigen Mitglieder haben ihrem Vorstand vertraut und diesen Kampf zwischen David und Goliath zu Gunsten des kleinen David mitgetragen und unterstützt. Und letztendlich durch eine überwältigende Mehrheitsentscheidung die Fusion verhindert und durch Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft die Eigenständigkeit ihrer Raiffeisenbank auf Dauer bewahrt.

Deswegen sind die einzigen, die die Strategieplanungen des BVR und der Verbände aufhalten können, die Mitglieder. Denn wenn die Mitglieder sich einig sind, nicht fusionieren zu wollen, dann kann auch ein Genossenschaftsverband seine Planungen nicht durchsetzen.

Bei einer Fusion nach den Strategieplänen des BVR und der Verbände geht es weder um die Förderung der Mitglieder, geschweige denn um Vorteile für die Mitglieder. Es geht auch nicht um genossenschaftliche Moral, es geht ausschließlich darum, das Beste der übergebenden Genossenschaftsbank, deren Besitz und Vermögen, in andere Hände zu transferieren.

„Das war's dann. Das Kapital der Mitglieder, die vor Ort eine Genossenschaft gegründet haben, wurde einkassiert und an einen zentralen Ort geschafft. Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung.“¹⁶

¹⁶ Quelle: <https://bankgenosse.wordpress.com> a.a.O.

c) Und was passiert nach der Fusion?

Niemand soll glauben, dass Aussagen wie

- keine Zweigstellenschließung oder
- keine Entlassung von Mitarbeitern

auf Dauer auch wirklich eingehalten werden.

Es gibt genügend Beispiele von Fusionen aus den letzten beiden Jahrzehnten, bei denen dies versprochen wurde. Betrachtet man solche Ortschaften, in denen früher eigenständige Raiffeisenkassen dafür gesorgt haben, dass das Geld des Dorfes auch im Dorf bleibt, dann stellt man fest, dass dort nichts mehr davon zu finden ist. Weder Zweigstellen noch Mitarbeiter und auch keine Geldausgabeautomaten.

Die Erfahrung dort zeigte, dass spätestens nach 2-3 Jahren, begonnen wird, angeblich unrentable Zweigstellen zu schließen. Durch weitere Fusionen ist heute dort eine VR-Bank mit einer Bilanzsumme von 1,3 Milliarden Euro entstanden, deren Vorstände teilweise in einer Entfernung von ca. 70 km residieren und die ehemaligen kleineren Raiffeisenkassen und deren Ort wahrscheinlich nicht einmal mehr dem Namen nach kennen. Glauben Sie wirklich, dass die Mitglieder dieser ehemaligen kleinen Raiffeisenkassen überhaupt noch jemand interessieren?

Aber nicht nur große, milliardenschwere Genossenschaftsbanken schließen Zweigstellen nach Fusionen, es beginnt bereits bei kleineren Kreditgenossenschaften.

Unsere kleine Raiffeisenbank bei mir zu Hause am Ort, hat im Frühjahr 2016 ihre Selbständigkeit aufgegeben und mit einer benachbarten Raiffeisenbank fusioniert.

Das Genossenschaftsvermögen betrug mehr als 8 Millionen Euro, ein einziger Geschäftsanteil von 100,00 € hatte einen Vermögenswert von ca. 800,00 €. Mit jedem einzelnen Geschäftsanteil der Mitglieder von 100,00 € wurden jedes Jahr zwischen 100 € und 120 € vor Steuern verdient, wovon die Mitglieder 4,00- € als Dividende erhalten haben. Den Restbetrag hat die Bank für sich behalten.

Der im Durchschnitt der letzten drei Jahre pro Jahr verdiente Gewinn vor Steuern betrug 1,25 Millionen Euro. Eine überschlägige Ermittlung des Verkaufswertes des Bankgeschäftes hätte einen Verkaufspreis zwischen 15 und 20 Millionen Euro ergeben.

Stattdessen wurde das gesamte Bankgeschäft, einschließlich des gesamten Unternehmensvermögens nebst allen Mitgliedschaften, ersatzlos an die übernehmende Raiffeisenbank übertragen.

Unsere kleine Raiffeisenbank hier am Ort, welche die Gründungsmitglieder vor über 100 Jahren gegründet und unter Mühen und Entbehrungen zu einer gut funktionierenden Raiffeisenbank aufgebaut haben, gibt es nicht mehr. Sie wurde am 06.06.2016 im Genossenschaftsregister gelöscht und hat aufgehört zu existieren. Ihr Vermögen und ihr gesamter Besitz gehören nun einer anderen Raiffeisenbank.

Und so kam es, wie es kommen musste:

Am 20. Oktober 2017, also nur 1½ Jahre nach der Fusion ist den Fürther Nachrichten¹⁷ zu entnehmen, dass zwei Filialen zum 31. Dezember 2017 geschlossen werden. Auch der Betrieb des Geldautomaten soll eingestellt werden. Wörtlich heißt es dazu:

In einer Pressemitteilung erläutert die Raiffeisenbank Bibertgrund ihre Gründe für die Aufgabe beider Filialen. Die Digitalisierung habe das Nutzungsverhalten der Kunden deutlich verändert. Bankgeschäfte liefen vermehrt über das Internet und die Nachfrage nach Service in Geschäftsstellen gehe zurück.

Hinzu komme, dass wegen der niedrigen Zinsen die Erträge der Banken rückläufig seien. Gleichzeitig stiegen die Kosten, was an den erhöhten Anforderungen der Bankenaufsicht liege.

In den beiden Geschäftsstellen Ammerndorf und Wintersdorf sei die Kundenfrequenz unterdurchschnittlich gering. Verändertes Nachfrageverhalten und betriebswirtschaftliche Erfordernisse hätten letztlich zu der Entscheidung geführt.¹⁹

Eigentlich ist ja unglaublich, dass offenbar auch die Bankmitarbeiter nicht merken, dass sie sich selbst den Ast absägen, auf dem sie sitzen. Denn wenn die Kunden verstärkt darauf angesprochen werden, Onlinebanking in Anspruch zu nehmen und zusätzlich den elektronischen Kontoauszug in den höchsten Tönen loben und anpreisen, dann braucht

¹⁷ Fürther Nachrichten, Freitag 20. Oktober 2017, Bares gibt es nicht mehr, Aus dem Landkreis S. 2.

es nicht verwundern wenn Filialen geschlossen werden, bei denen nur noch ältere Menschen, oder Kunden die von Computer und Internet keine Ahnung haben, in die Filiale kommen.

Diejenigen Kunden, die auf Onlinebanking umgestiegen sind werden schließlich bei der Zweigstellenstatistik nicht mehr berücksichtigt. Mit Onlinekunden erwirtschaftete Erträge werden meist der Online-Zweigstelle zugeordnet, die Zweigstellenstatistik fällt negativ aus, das Gehalt des verbliebenen einzigen Mitarbeiters der dort halbtags geöffnet hat, führt zu angeblichen Verlusten, weshalb die Filiale aus betriebswirtschaftlichen Gründen geschlossen wird. Zuerst nur einige Tage wöchentlich, später ganz. Der Mitarbeiter verliert irgendwann später seinen Arbeitsplatz weil er vielleicht überflüssig geworden ist.

Die Erträge, die eigentlich nicht gesunken sind, sondern nur verlagert wurden, steigen weiter. Irgendwann wird das bisherige Zweigstellengebäude verkauft und die dort ruhenden stillen Reserven gewinnerhöhend aufgelöst.

Es ist zu erwarten, dass dort in wenigen Jahren seitens der Genossenschaftsorgane der Boden bereitet wird, um sich als gutsituierte Braut einer benachbarten Milliardenbank anzubieten.

Die Verlierer sind die Mitglieder. Zuerst verlieren sie ihre eigene Bank und dann ihre Zweigstelle. Das Vermögen, welches sich in ihrer eigenen Raiffeisenbank angesammelt hat, haben sie schon Jahre vorher verloren.

d) Eine Fusion auf Augenhöhe?

Bleibt die Frage, was treibt den Vorstand wirklich an, der eine Fusion auf Augenhöhe mit einer anderen Genossenschaftsbank anstrebt, den Mitgliedern aber verschweigt, dass die eigene Volks- oder Raiffeisenbank ihr gesamtes Vermögen, also alles was sie besitzt, einer anderen Bank übergibt und anschließend aufgelöst wird?

Fusionen als Mittel zum Zweck

Ein wesentliches Merkmal des den Genossenschaftsverbänden zur Umsetzung übergebenen Konzepts dieses vorgeannten Strategiepapiers „*Ein Markt – Eine Bank*“, war und ist die Konzentration der dem jeweiligen Verband angehörenden Kreditgenossenschaften, auf eine stark reduzierte Anzahl von Primärgenossenschaften.

So hat z.B. der frühere Genossenschaftsverband Hannover (GVBH), der in den Genossenschaftsverband der Regionen in Frankfurt aufgegangen ist, *„als externes Gremium eine Richtlinie vorgegeben, die geradezu enorme Einschnitte vorsieht, indem ca. drei Viertel(!) aller ehemals selbständigen Institute miteinander verschmolzen werden. Bemerkenswert ist in Zusammenhang mit den Zielen des BVR, dass dieser Wert – gemessen an der Bilanzsumme – noch deutlich unter dem Zielwert der in der Studie Bündelung der Kräfte „Ein Markt – Eine Bank“ genannten 1 Mrd. € Bilanzsumme liegt.“*¹⁸

¹⁸ Kay Pfaffenberger, Fusionen als „Bündelung der Kräfte“, Berlin, 2007, S. 172.

Hier werden die Vorstellungen von BVR und den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden deutlich, deren Bestreben einzig darin liegt, nur noch große Bankeinheiten zu akzeptieren.

Die Vielzahl und vor allem das unaufhaltsame Fusionstempo der letzten Jahre weist daraufhin, dass dieses Ziel seitens der Genossenschaftsverbände weiterhin nachdrücklich verfolgt wird.

Ein Motiv des willigen, fusionsbereiten Vorstands, eine vom Verband gewünschte Fusion zu betreiben ist es ebenfalls wert, erwähnt zu werden.

In der unter Fußnote 18 bezeichneten Dissertation wird im Vorwort folgendes mit ausgeführt:

*„Interessant ist ein zweiter Teil der Arbeit. Durch Interviews mit den Entscheidungsträgern eruierte Kay Pfaffenberger die wahren Motive der Entscheidungsträger: **Weniger der Förderauftrag oder wirtschaftliche Aspekte spielen die ausschlaggebende Rolle, sondern die persönlichen Motive Vorstandsvergütung, Aufstiegschancen, Macht.** Fusionen werden „abgeblasen“ oder sie scheitern, wenn sie nicht kongruent laufen mit der Lebens- und Karriereplanung der Vorstände. Mit seiner Vorgehensweise und der Herausarbeitung der „wahren“ Fusionstreiber lieferte Kay Pfaffenberger einen wertvollen Beitrag zur Fusionsforschung.“¹⁹ (Hervorhebung durch Autor)*

¹⁹ Ebenda, Vorwort von Prof. Dr. Jürgen Singer.

Es erhebt sich dabei der Verdacht, dass bei einer Fusion auf Augenhöhe, mehr daran gedacht ist, die Vergütung des Vorstands der übergebenden Genossenschaft auf Augenhöhe des Niveaus der Vergütung des Vorstands der aufnehmenden und die Vorstände beider Banken anschließend auf das noch höhere Niveau der fusionierten Bank zu heben.

Die Mitglieder der Genossenschaft werden über die vorgeannten Motive der Vorstände selbstverständlich nicht informiert. Den Mitgliedern wird von Vorstand, Aufsichtsrat und Verband vorgegaukelt, das angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus, den steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und zum anderen wegen des veränderten Kundenverhalten in Richtung Digitalisierung, der Vorstand in der Verantwortung steht. Und dieser selbstbestimmt, initiativ und frühzeitig diese Herausforderungen langfristig und erfolgreich zum Wohle der Mitglieder, Kunden und Mitarbeiter bestmöglich durch eine angestrebte Fusion zu bewältigen sucht.

e) Warum überhaupt Fusion?

Zunächst ist eigentlich die Frage zu stellen, was einen Vorstand veranlassen könnte, über eine Fusion nachzudenken, wenn man die Strategieplanung des Verbands außer Acht lässt.

Wenn man die Zahlen der Deutschen Bundesbank zur Ertragslage der deutschen Banken betrachtet und sieht, dass selbst die am wenigsten verdienende Volks- oder Raiffeisenbank mit 0,6% Betriebsergebnis vor Steuer (bezogen auf die Durchschnittsbilanzsumme²⁰) noch immer das 5-fache der Großbanken verdient, dann kann es an der Ertragslage auf keinen Fall liegen.

Wenn man ferner die in diesem Buch dargestellte Beschreibung der Bundesregierung über die Aufgabe einer Volks- oder Raiffeisenbank betrachtet, dann dürfte eine Fusion eigentlich nur nötig sein, wenn eine Bank so hohe Verluste macht, dass die Rücklagen ganz oder fast aufgebraucht sind. Dann wäre verständlich, wenn auf Empfehlung des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes eine benachbarte Volks- oder Raiffeisenbank aus dem genossenschaftlichen Solidaritätsgedanken heraus gebeten wird, diese Bank mit ihren Mitgliedern zu übernehmen, also zu fusionieren.

Doch solch große Verluste können in einer Volks- oder Raiffeisenbank eigentlich nicht vorkommen, denn laut BGH darf der Vorstand einer Genossenschaftsbank Kredite nur mit entsprechender Unterlegung mit Sicherheiten und unter

²⁰ Durchschnittsbilanzsumme = Bilanzsumme der jeweiligen Bank aus dem Vorjahr zuzüglich Bilanzsummen am Ende jedes einzelnen Monats der jeweiligen Bank zusammenaddiert und durch 13 geteilt.

Beachtung der vorgeschriebenen Beleihungswertrichtlinien vergeben.

Aber warum soll dann fusioniert werden?

Sinkende Gewinne können es eigentlich auch nicht sein, denn eine Genossenschaft muss keine Gewinne machen²¹, sie kann durchaus auch eine schwarze Null schreiben.

Aber genau dieser Punkt ist es sehr oft, mit dem Vorstand und Aufsichtsrat vom Genossenschaftsverband unter Zugzwang gesetzt werden. Denn die Genossenschaftsverbände und der Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) haben durch die bereits erwähnte Verbundstrategie ihre eigenen strategischen Vorstellungen.

Der BVR hat mit seinem Strategiepapier „Bündelung der Kräfte“ aus dem Jahre 1999 mit „Ein Markt - eine Bank“ die Richtung vorgegeben und sieht für die Zukunft nur große milliardenschwere Genossenschaftsbanken vor. Vorstände, die sich dem nicht beugen, werden entsorgt. Manchmal auch mit Hilfe der BaFin.

²¹ Siehe Ausführungen Seite 27 ff

f) Ertragsrückgang ist nur ein vorgeschobener Grund

Im Monatsbericht September 2017 der Deutschen Bundesbank wird über die Entwicklung der deutschen Kreditinstitute und die Ertragslage zum Ende des Jahres 2016 berichtet.

Den Zahlen der Kreditgenossenschaften ist dabei folgendes zu entnehmen:

a) Zahl der Zweigstellen

Zahl der Zweigstellen von 2015 auf 2016 um 666 auf 10.156 gesunken²²

b) Anzahl der Vollzeitmitarbeiter

Zahl der Vollzeitmitarbeiter von 2015 auf 2016 um 4.250 Mitarbeiter gesunken.²³

c) Betriebsergebnis (Gesamtkapitalrentabilität)

Bei der Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität wird der Jahresüberschuss vor Steuern in Relation zur durchschnittlichen Bilanzsumme²⁴ gesetzt.

Beispiel: Bei einer durchschnittlichen Bilanzsumme von 100 Millionen Euro und einem Betriebsergebnis vor Steuern von 1 Million Euro errechnet sich daraus eine Gesamtkapitalrentabilität von 1,00%.

²² Deutsche Bundesbank Monatsbericht September 2017: Die Ertragslage der Deutschen Kreditinstitute im Jahr 2016, S. 61.

²³ Ebenda

²⁴ Siehe Fußnote 17.

Zur Gesamtkapitalrentabilität aller deutschen Kreditinstitute im Jahresabschluss 2016 wird folgendes ausgeführt:

„Für das gesamte deutsche Bankensystem verbesserte sich diese Maßzahl mit 0,33% um 0,02 Prozentpunkte zum dritten Mal in Folge leicht. Einzig bei den Landesbanken, Banken mit Sonder-, Förder- und sonstigen Unterstützungsaufgaben sowie den Realkreditinstituten nahm die Gesamtkapitalrentabilität ab.“²⁵

Nochmal zur Verdeutlichung: Bezogen auf alle deutschen Kreditinstitute lag das Betriebsergebnis im Durchschnitt bei **0,33%** der durchschnittlichen Bilanzsumme.

Bei den Einzelzahlen wird über das Betriebsergebnis der deutschen Kreditgenossenschaften folgendes berichtet:

„Die Sparkassen und Kreditgenossenschaften wiesen mit Kennziffern von 0,89% und 0,92% die höchste Profitabilität im deutschen Bankensektor auf. Die Realkreditinstitute (0,18%), die Großbanken (0,12%) und die Landesbanken (- 0,06%) hatten im Bankengruppenvergleich die geringste Profitabilität.“²⁶

Das bedeutet:

Volks- und Raiffeisenbanken, die eigentlich den Auftrag haben, ihre eigenen Mitglieder zu fördern statt ihnen erhöhte Zinsen und Gebühren zu berechnen, haben die höchsten Betriebsergebnisse im deutschen Bankensektor.

²⁵ Ebenda S. 73

²⁶ Ebenda

Während die Großbanken im Durchschnitt pro 100 Millionen Bilanzsumme 0,12% oder 120.000 € vor Steuern verdienen, liegt das Ergebnis bei den Genossenschaftsbanken bei durchschnittlich **0,92%**. Das sind pro 100 Millionen Bilanzsumme 920.000,-- €, also das mehr als 7,5-fache der Großbanken.

„Bei den Sparkassen bewegten sich 80% aller Gesamtkapitalrentabilitäten zwischen 0,4% und 1,3% und bei den Kreditgenossenschaften zwischen 0,6% und 1,4%.“²⁷

Das wiederum bedeutet, dass das niedrigste Betriebsergebnis einer Genossenschaftsbank bei 0,6% oder 600.000,-- € pro 100 Millionen Bilanzsumme und das höchste Ergebnis bei 1.400.000,-- € gelegen hat.

Aber selbst das niedrigste Betriebsergebnis vor Steuern von 0,6% beträgt noch immer das 5-fache der Großbanken oder fast das Doppelte der Gesamtkapitalrentabilität von 0,33% aller deutschen Kreditinstitute zusammen.

Eigentlich sollte man meinen, dass die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes eingesetzten monopolistischen Genossenschaftsverbände hier laut aufschreien müssen. Einfach deswegen, weil es in einer Rechtsform, die den gesetzlichen Pflichtauftrag hat, ihre eigenen Mitglieder bei ihren Geschäften mit der Genossenschaftsbank unmittelbar zu fördern, nicht möglich sein kann, dass pro Jahr das Doppelte verdient wird als im Durchschnitt bei allen deutschen Banken.

²⁷ Ebenda, S. 73

Doch gerade das Gegenteil ist der Fall. Volks- oder Raiffeisenbanken die unterhalb des Durchschnitts von 0,92% liegen, werden zu Fusionen gedrängt. Den Mitgliedern wird mit Aussagen dass das Betriebsergebnis ständig unter dem Durchschnitt liegt und zu befürchten ist, dass es noch weiter sinkt, eindringlich die Notwendigkeit einer Fusion nahegelegt.

Aussagen zum Ertragsrückgang werden deshalb oft nur getätigt, weil keine anderen Gründe vorliegen, um eine Fusion zu rechtfertigen.

Es sollte sich daher jedes Mitglied fragen, was mit einer Fusion wirklich bezweckt werden soll.

Ich bin überzeugt, bei einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft würde auch ein Betriebsgewinn von 0,12% der Durchschnittsbilanzsumme oder auch nur eine schwarze Null vollkommen ausreichen, wenn statt Gewinnmaximierung die Mitglieder gefördert würden. Die Ausführungen des Gesetzgebers in Bundestagsdrucksache V3500 aus 1968 sind dazu eindeutig:

„Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.

g) Wie Geld vor den Mitgliedern versteckt wird

Wie im Vorkapitel erläutert, erzielen die Kreditgenossenschaften die höchsten Gewinne im deutschen Bankensektor. Damit dieser hohe Gewinn nicht zu sehr auffällt, wird vor Ausweis des Jahresüberschusses ein großer Teil des bereits versteuerten Gewinns versteckt.

Denn nach der Finanzmarktkrise des Jahres 2008 hatte der Gesetzgeber den Kreditinstituten erlaubt, Risikovorsorge für die Risiken des Geschäftszweiges Bank zu bilden. Kreditinstitute dürfen seitdem auf der Passivseite ihrer Bilanz, zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken, einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden, *so weit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.*

Dieser Fonds für allgemeine Bankrisiken wird gespeist durch Zuweisungen aus dem versteuerten Jahresergebnis. Im Rahmen der ihm obliegenden Aufstellung der Jahresbilanz entnimmt der Vorstand vorab dem Jahresüberschuss einen Betrag in einer ihm genehmen Höhe und stellt diesen Betrag in den Bilanzposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ ein. Den Mitgliedern wird anschließend nicht der tatsächlich erzielte Jahresüberschuss zur Beschlussfassung und Verwendungsbestimmung vorgelegt, sondern lediglich der einseitige und ohne Satzungs genehmigung vom Vorstand bereits gekürzte Jahresüberschuss.

Dieses Vorgehen des Vorstands zur Bildung eines Fonds für allgemeine Bankrisiken, mag zwar bei Banken anderer Rechtsformen gerechtfertigt sein, nicht jedoch bei der

Rechtsform eG. Denn in der Rechtsform eG besitzt die Mitgliederversammlung die alleinige Finanzhoheit über die Verteilung des im Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinns. Die Vorschriften dazu finden sich in § 43 Abs. 1 Satz 1 der Satzung:

„Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die General-/Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.“

Mindern darf der Vorstand den tatsächlich nach Steuern erwirtschafteten Jahresgewinn lediglich um Beträge, die in der Satzung aufgeführt sind. Daran ist der Vorstand zwingend gebunden.

Doch die Zuweisungen zu diesem Fonds werden vom Vorstand dem bereits versteuerten Jahresgewinn, noch vor Ausweis des ordentlichen Jahresüberschusses des jeweiligen Geschäftsjahres entnommen. Da solche Entnahmen jedoch nicht in der Satzung verankert sind, werden sie nach Ansicht des Autors und auch von igenos e.V. eigenmächtig vom Vorstand gebildet. Über die Bildung werden die Mitglieder nicht informiert, es kann deshalb keine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung dazu erfolgen. Ebenso wenig kann dieser Vorgang Inhalt der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sein.

Auch der den Mitgliedern der Raiffeisenbank Hemaue-Kallmünz eG zur Beschlussfassung vorgelegte Jahresabschluss weist deshalb nur noch den gekürzten Jahresüberschuss aus.

Die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG und die
Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG wollen fusionieren

Im Jahr 2017 sah dies bei der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG wie folgt aus:

Den Mitgliedern wurde ein Jahresüberschuss zur Genehmigung und Verteilung vorgelegt in Höhe von	1.024.916,00 €
Vorher wurden bereits dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zugewiesen	1.000.000,00 €
Der wirklich erzielte Jahresüberschuss hat betragen	2.024.916,00 €

Zum Nachrechnen des Ergebnisses finden Sie die dazugehörigen Zahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahres. Addieren Sie dazu die Positionen Nr. 24a²⁸ und Position 25²⁹ zusammen. Das Ergebnis ist der im jeweiligen Geschäftsjahr erzielte wahre Gewinn.

Bei der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG wurden im Jahr 2017 der alleinigen Verfügungshoheit der Mitgliederversammlung 1.000.000,00 € vorab entzogen.

Man kann auch sagen, ein Betrag von 1.000.000,00 € wurde vor der Finanzhoheit der Mitgliederversammlung versteckt. Insgesamt seit Einführung dieses Fonds bereits 7.000.000,00 €.

Kommt es nun zu einer Fusionsabstimmung erhebt sich die Frage, ob die Mitglieder/Vertreter auch wirklich richtig informiert wurden. Auch darüber, dass vielleicht der erzielte

²⁸ Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken

²⁹ Jahresüberschuss

Gewinn überhaupt nicht zurückgegangen ist, sondern dieser Rückgang auf einer verstärkten vorherigen Gewinnentnahme durch den Vorstand, zur Einstellung in einen Fonds für allgemeine Bankrisiken³⁰ beruht.

Aussagen, dass weitere Ertragsrückgänge zu einer Fusion zwingen würden, steht der Autor deshalb äußerst skeptisch gegenüber.

³⁰ Ausführliche Beschreibung dieses Fonds und wofür er wirklich dient in: Scheumann, Georg: [Die Abkehr von der Genossenschaftsidee](#), union design group eG, Bullay, 2017.

4. Wem die Fusion nützt

a) der künftigen „Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG“ mit Sitz in Parsberg?

Die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG hatte im Jahr 2016 ein Betriebsergebnis vor Steuern in Höhe von

2.853.923,00 €

erzielt.

Teilt man diesen Betrag durch die von den Mitgliedern gezeichneten 12.617 Geschäftsanteile, dann errechnet sich daraus, dass im Jahr 2017 mit jedem einzelnen Geschäftsanteil von 150,00 € ein Gewinn vor Steuern in Höhe von **226,20 €** erzielt wurde.

Das heißt, das von den Mitgliedern eingezahlte Kapital erzielt jährlich nach Abzug aller Aufwendungen, vor Steuer **eine Rendite von 150,80 %**. In nur einem einzelnen Jahr.

Und das wäre ja so weitergegangen in den folgenden Jahren. Selbst wenn diese Rendite um die Hälfte fallen würde, wäre noch immer genug verdient worden. Denn im Gewinn vor Steuern sind alle Aufwendungen bereits abgezogen, außer der zu entrichtenden Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Da darf man dann schon fragen, wo der wirkliche Grund für eine Fusion sein soll.

Ständig zurückgehende Erträge können es jedenfalls nicht sein, denn davon kann man bei einer Bruttorendite von **150,80 %** pro Geschäftsanteil wohl nicht reden.

Muss eine Genossenschaft, die jedes Jahr ca.

2.853.923,00 €

(Zweimillionenachthundertdreiundfünfzigtausendneuhundertdreiundzwanzig Euro)

verdient, wirklich fusionieren?

Oder liegt dieses Fusionsbestreben mehr im Interesse des Vorstands, der sich einerseits nicht gegen den Willen des Genossenschaftsverband Bayern e.V. stellen will und andererseits wahrscheinlich dafür mit einer kräftigen Gehaltserhöhung belohnt wird. Als Gegenleistung macht er Parsberg noch ein finanziell üppiges Geschenk.

Und als weiteres Schmankerl wird das in den langen Jahren in Form von Rücklagen erwirtschaftete Vermögen, also sämtlichen Besitz der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG in Höhe von

39.894.723,00 €

nach Parsberg übertragen. Man kann auch geschenkt dazu sagen.

Nutznießler der Fusion ist somit auf jeden Fall die Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG die ihren Sitz in Parsberg hat.

b) dem Vorstand?

Erhöhte Vorschriften im Bankgewerbe und regulatorische Vorgaben sind eigentlich kein objektiver Grund für eine Fusion. Betreiben Vorstände deswegen die Verschmelzung mit einem anderen Institut, kann dies auch ein Zeichen von Schwäche, aber auch von fehlenden Willen sein.

Diese Schwäche ist z. B. die mangelnde Kraft der Vorstände, solche Umstände selbstständig meistern zu wollen oder zu können. Und der fehlende Wille, sich gegen die strategischen Fusionspläne des Genossenschaftsverbandes zu wehren.

Bei der Abwägung zwischen eigenen Interessen und den Interessen der Mitglieder, wird ein Vorstand fast nie die Interessen der Mitglieder, sondern immer die eigenen Interessen in den Vordergrund stellen und die Wünsche des Verbandes ausführen. Denn als willkommener Nebeneffekt einer Fusion kommt ein Karrieresprung mit höheren Bezügen hinzu.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder richtet sich meist nach der Größe des jeweiligen Instituts. Je größer das Institut, umso höher die Vorstandsvergütung. In Bayern werden die fixen Bestandteile des Vorstandsgehalts folgendermaßen ermittelt, wobei darauf verwiesen wird, dass dies in den anderen Bundesländern nicht so sein muss, jedoch ähnlich sein kann:³¹

³¹ Quelle: Frankenberger, Gschrey, Bauer: Der Aufsichtsrat der Genossenschaft – Ein Leitfadens für die Praxis, 8. Auflage, DG Verlag Wiesbaden 2016, S. 180 ff.

a) das betreute Kundenvolumen laut Verbundbilanz, das im Rahmen der jährlichen Prüfung zweifelsfrei festgestellt wird und welches damit das gesamte Geschäft und auch außerbilanzielle Geschäfte widerspiegelt.

b) das 15-fache des erwirtschafteten versteuerten Eigenkapitals (Rücklagen einschl. Gewinnzuweisung, Fonds für allgemeine Bankrisiken, versteuerte Pauschalwertberichtigungen).³¹

Daraus wird eine Bemessungsgrundlage ermittelt.

Grundlage der fixen Vergütung ist Tarifgruppe 9, 11. Berufsjahr, der Gehaltstabelle für Genossenschaftsbanken.

Angenommen, vor der Fusion würde eine Bemessungsgrundlage der übergebenden Bank von 3,0 ermittelt, könnte das fixe Gehalt des Vorstands folgendermaßen aussehen:

Tarifgruppe 9, 11. Berufsjahr = mtl. 4.818,00 €

Bemessungsgrundlage 5,0

Festgehalt **pro Monat**: $4.818,00 \times 4,0 = 19.272,00 \text{ €}$

Gezahlt werden 13 – 14 Gehälter pro Jahr.

Bei der übernehmenden Bank sind die unter a) und b) ermittelten Beträge höher. Angenommen, dies ergibt dort eine Bemessungsgrundlage von 5,0, entspräche dies einer fixen Monatsvergütung von 24.090,00 €. Gezahlt werden ebenfalls 13 – 14 Gehälter pro Jahr.

Nach erfolgter Fusion erhöhen sich durch die Zusammenlegung des Geschäfts der beiden Banken die unter a) und b)

genannten Beträge und die Bemessungsgrundlage steigt z. B. auf 6,0 also mtl. 28.908,00 € und 13 bis 14 Gehaltszahlungen.

Am meisten profitiert davon der Vorstand der übergebenden Bank, der in den Vorstand der fusionierten Bank übernommen wird. Denn die Berechnung seines 13 – 14-mal zu zahlenden Monatsgehaltes wird nach erfolgter Fusion mit der Bemessungsgrundlage der zusammengeführten Bank berechnet. In diesem Beispiel hat er z.B. eine Gehaltssteigerung von fast 10.000,00 € zusätzlich pro Monat erhalten.

Hinzu kommen noch Tantiemезahlungen, die aus der Höhe des erzielten Betriebsgewinnes berechnet werden und z. B. auch danach, wie das betreute Kundenanlagevolumen im Geschäftsjahr gestiegen ist.

Und wenn der Vorstand später in Rente geht, erhält er zusätzlich zur gesetzlichen Rente oft noch eine betriebsinterne Pension und verfügt dann meist über weitaus höhere Monatsbezüge als ein derzeit vollbeschäftigter bestverdienender Facharbeiter.

c) den Mitgliedern der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG?

Die Mitglieder sind die Leidtragenden, denn diese haben von der Fusion keinerlei Nutzen. Im Gegenteil, ihre eigene, ortsansässige Genossenschaftsbank, die von den Gründungsmitgliedern extra für diesen Ort gegründet wurde, wird nach der Fusion nach Parsberg verlegt und von dort aus geleitet.

Darüber, wie die Zukunft der Bank in Hemau aussieht, wie lange Zweigstellen noch aufrechterhalten werden, wie lange noch Mitarbeiter statt seelenloser Bankautomaten vorhanden sind, wird nicht mehr in Hemau entschieden sondern in Parsberg. Selbst wenn der jetzige Vorstand noch Zweigstellenschließungen ausschließt, niemand kann sagen wie dessen Nachfolger entscheiden werden.

Das ausgewiesene Vermögen der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG beträgt einschließlich der Geschäftsguthaben, Ende des Jahres 2017 die stolze Summe von

41.772.357,00 €

Eigentümer dieses Vermögens sind allein die Mitglieder dieser Bank.

Jeder einzelne der 12.617 Geschäftsanteile zu je 150,00 € hat dabei einen Vermögenswert von ca. **3.337,05 €**.

Aber die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG erhalten bisher und auch nach Zustimmung zur Fusion, beim Ausscheiden aus der Genossenschaft nur die von ihnen selbst eingezahlten Geschäftsanteile zurück, also pro Anteil 150,00 €. Obwohl jeder einzelne Geschäftsanteil ei-

nes Mitglieds der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG einen kalkulatorischen Vermögenswert von **3.337,05 €** besitzt. Wer nun 5 oder 10 Geschäftsanteile hält, verliert sogar das 5- oder 10-fache dieses Vermögenswertes.

Es kann auch sein, dass einige Jahre später die Fusion mit einer anderen großen, in der Nähe bereits bestehenden, milliardenschweren VR-Bank beschlossen wird. Und einige Jahre später dann die ersten Zweigstellen geschlossen werden und die dazu gehörenden Gebäude verkauft und der Gewinn vereinnahmt wird.

Es kann weiter sein, dass irgendwann auch die ehemalige Hauptstelle der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG ebenfalls geschlossen und verkauft wird. Denn den Kunden und Mitgliedern kann doch zugemutet werden, zur entfernten Hauptstelle in Parsberg zu fahren und dort um Beratung zu Kredit oder Geldanlagen nachzufragen. Schließlich wollen die doch etwas von der Bank und nicht umgekehrt.

Ein Mitglied, dem dies nicht gefällt, kann schließlich jederzeit seine Mitgliedschaft kündigen. Dann erhält es sein vor vielen Jahren eingezahltes Geschäftsguthaben in Höhe von 150,00 € zurück.

Auf das Vermögen der ehemaligen Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Anspruch, das gehört nämlich einer Bank die ihren Sitz nicht mehr vor Ort in Hemau hat, sondern in Parsberg.

Und die dortigen Entscheider haben bei der Fusion das erhalten, was sie wirklich gewollt haben: Das Vermögen der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG.

d) Mehrheitsverhältnisse bei der Fusionsabstimmung

Steht bei der Generalversammlung der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG die Abstimmung über die Fusion an, müssen mindestens 75% der von den anwesenden Mitgliedern/Vertretern abgegebenen gültigen Stimmen dafür sein.

Die Entscheidungsfindung für Sie als Mitglied bei der Fusionsabstimmung ist deshalb eigentlich ganz einfach.

Entweder sind Sie dafür, dass das gesamte Vermögen Ihrer Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG mit der Sitzverlegung nach Parsberg übertragen wird und Sie nichts davon erhalten, dann stimmen Sie mit **JA** zu einer Fusion.

Wenn Sie als Mitglied der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG der Meinung sind, es wäre für Sie selbst vorteilhafter, wenn Sie anstelle Ihres vor langer Zeit eingezahlten Geschäftsguthaben beim Ausscheiden mehr erhalten sollten, dann stimmen Sie mit **NEIN**. Und anschließend fordern Sie Vorstand und Aufsichtsrat auf, eine andere, bessere Lösung zu suchen und diese Ihnen und allen anderen Mitglieder vorzulegen und ausführlich zu erläutern.

e) Was geschieht nach einem positiven Fusionsbeschluss?

Sämtliches eigenes Vermögen der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG, einschließlich des Bankgeschäfts mit dem im Durchschnitt der letzten drei Jahre ein Gewinn vor Steuern von 3.153.658,00 € pro Jahr erwirtschaftet wurde, gehört nun einer Genossenschaft, die ihren Sitz nicht mehr in Hemau hat, sondern in Parsberg.

Wie stolz waren damals die Gründungsmitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG, als sie zum ersten Mal eine eigene Immobilie für ihre Bank erwerben konnten. Für ihre eigene Bank am Ort. Das alles ist nach der Fusion vorbei.

- Das Vermögen der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG ist von Hemau nach Parsberg transferiert worden.
- Die Immobilien gehören nicht mehr der Bank und den Mitgliedern am Ort, sondern einer – aus Sicht der Gründungsmitglieder - total anderen Genossenschaft an einen anderen Ort.
- Nicht mehr die Vorstandschaft der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG bestimmt, was künftig mit den Immobilien der ehemals eigenen Bank geschieht, sondern irgendwelche Vorstände in Parsberg. Ob diese dann auf Dauer die Interessen der Mitglieder am Ort der bisherigen Raiffeisenbank Hemau-

Kallmünz eG vertreten oder ihre eigenen Interessen, sei dahingestellt.

- Nicht mehr in Hemau wird bestimmt ob Filialen aufrechterhalten oder geschlossen werden, sondern künftig in Parsberg.

Deshalb sollten Sie, als Mitglied der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG, über folgendes nachdenken:

Belange der Mitglieder kann auch mit Interesse der Mitglieder umschrieben werden. Zu den Belangen bzw. zum Interesse der Mitglieder gehören auch das finanzielle Interesse oder die finanziellen Belange der Mitglieder.

Zur Informationspflicht in einer Gesellschaft hat der Bundesgerichtshof folgenden Leitsatz verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert“³²

Mitgliedschaftliche Vermögensinteressen bestehen auch in einer Genossenschaft und so kann dieser Leitsatz uneingeschränkt auch auf die Rechtsform eG angewandt werden.

Viele Fusionen der Vergangenheit wären gescheitert, hätten die Vorstände ihre Mitglieder zutreffend und vollständig

³² BGH II ZR 198/00 vom 9. September 2002.

auch über Vermögensnachteile, welche durch Fusionen entstehen, informiert.

Sie wären auf gar keinen Fall zustande gekommen, hätte der zuständige Genossenschaftsverband zu dieser Nichtinformation zutreffend und vollständig im Verschmelzungsgutachten Stellung genommen und wäre als Sachwalter der Mitglieder der übergebenden aber auch der aufnehmenden Genossenschaftsbank seiner ihm obliegenden Pflicht zur vollständigen, wahrheitsgemäßen, klaren und umfassenden Berichterstattung nachgekommen.

„Genossenschaften sind im Grunde dem Transparenzgedanken verpflichtet. Wer so viele Mitglieder hat, muss Auskunft geben, muss sich klar ausdrücken.“³³

Das Transparenzgebot gebietet es, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG und gleichermaßen auch deren Aufsichtsrat verpflichtet ist, die eigenen Mitglieder vor einer Fusionsabstimmung über deren sämtliche mit der Fusion zusammenhängenden Belange ausführlich zu informieren. Und dazu gehört insbesondere die ausführliche Information über die finanziellen Belange der Mitglieder.

Eine lapidare Aussage, dass neben der beabsichtigten Fusion auch verschiedene weitere Möglichkeiten geprüft und anschließend verworfen wurden, zeigt nur, wie wenig demjenigen, der diese Aussage trifft, wirklich an den Mitgliedern liegt.

³³ Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Grußwort im Rahmen einer Veranstaltung der genossenschaftlichen Bundesverbände am 25. April 2012 in Berlin.

Jedes Mitglied – auch Sie, der diese Zeilen gerade liest – würde sich über aufgezeigte finanziell wesentlich bessere Möglichkeiten bestimmt Gedanken machen, wenn eine Information darüber stattfinden würde.

Falls Sie deshalb zu der Ansicht kommen, es gäbe Besseres als eine Fusion mit der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG, dann sprechen Sie Ihren Vorstand und den Aufsichtsrat darauf, sowie auf die fehlende umfassende Information an.

Schließlich versteht man unter Sorgfaltspflicht in einer Genossenschaft, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (bzw. Aufsichtsrates) **einer Genossenschaft** (und nicht einer Bank!).

Nicht nur die Sorgfaltspflicht, sondern auch die genossenschaftliche Treuepflicht den eigenen Mitgliedern gegenüber, verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat, die Mitglieder ausführlich und vollumfänglich zu informieren.

Auch über wesentlich bessere Möglichkeiten als eine Fusion nach den Vorgaben der Genossenschaftsverbände.

5. Es gibt wesentlich bessere Möglichkeiten anstatt 39.894.723,00 € einfach zu verschenken

Blenden wir zurück zur Bilanz des Jahres 2017 der
Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG :

Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG			
Aktivseite		Passivseite	
Barreserven	3.488.048 €	Verbindlichkeiten gg. Banken	35.033.340 €
Forderungen an Banken	38.049.509 €	Kundeneinlagen	386.573.749 €
Forderungen an Kunden	192.659.138 €	Sonstiges (ohne Eigenkapital)	3.378.446 €
Wertpapiere	204.498.008 €	Fonds f. allgem. Bankrisiken	7.000.000 €
Immobilien u. Gesch.ausst.	14.975.368 €	Geschäftsguthaben Mitglieder	1.877.634 €
Sonstiges	13.087.821 €	Gesetzliche Rück- lage	16.320.000 €
		Andere Rücklagen	16.320.000 €
		Bilanzgewinn	254.723 €
	<u>466.757.892 €</u>		<u>466.757.892 €</u>
Anzahl der Mitglieder	5.179	Höhe des einzelnen Ge- schäftsanteils	150 €
Anzahl der Ge- schäftsanteile	12.617	Gewinn vor Steuern im Ge- schäftsjahr	2.853.923 €

Anstelle einer Sitzverlegung nach Parsberg gibt es andere,
mitgliederfreundlichere Möglichkeiten.

a) Alternative 1)

Lassen Sie das Geld dort, wo es verdient wurde

Falls Sie es noch nicht wissen sollten, bei der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG handelt es sich nicht um eine Bank mit angeschlossener Genossenschaft sondern um eine Genossenschaft, welche die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften besitzt.

Seit jeher wird eine Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung ihrer Mitglieder verstanden.

Im Vordergrund aller Handlungen des Vorstands und des Aufsichtsrates hat deshalb das Interesse der die Genossenschaft tragenden Mitglieder zu stehen und nicht das Interesse einer anderen Genossenschaftsbank oder des genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbandes.

Wie bereits aufgezeigt, beinhaltet das Mindestvermögen der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG folgende Beträge:

gesetzliche Rücklage	16.320.000,00 €
+ Kapitalrücklage	0,00 €
+ andere Rücklagen	16.320.000,00 €
+ Fonds f. allgemeine Bankrisiken	7.000.000,00 €
+ Bilanzgewinn	254.723,00 €
Insgesamt	<u>39.894.723,00 €</u>

Warum sollten Sie diese 39.894.723,00 € ohne irgendwelche Notwendigkeit an eine Bank mit Sitz in Parsberg verschenken? Nur weil es der Genossenschaftsverband Bayern

e.V. und der Vorstand der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG so will? Was hätten Sie für eine Veranlassung dazu?

Übertragen Sie doch statt einer Fusion mit der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG einfach das reine Bankgeschäft an die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG. Natürlich ohne Immobilien und auch ohne die Rücklagen und die von Ihnen bei der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von 1.877.634,00 €.

Damit wäre auch den Mitgliedern der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG geholfen, denn deren Raiffeisenbank würde dann bestehen bleiben und nicht aufgelöst werden.

Und die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG erhält damit ein Geschäft kostenlos übertragen oder geschenkt, mit dem sie künftig pro Jahr zusätzlich ca. 3.153.658,00 € und mehr verdient. So ein lukratives Geschenk sollte doch reichen.

Auf jeden Fall bliebe mit dieser Maßnahme die Genossenschaft „Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG“ direkt vor Ort bestehen. Und auch das Vermögen von 39.894.723,00 € bliebe in Hemau. Hinzu kommen die Geschäftsguthaben der Mitglieder (1.877.634,00 €), insgesamt also 41.772.357,00 €.

Da dieser Betrag von 41.772.357,00 € schließlich nicht bar vorhanden ist sondern auf der Aktivseite in Sachanlagen und Wertpapieren steckt, behalten Sie auf jeden Fall die Immobilien und Sachanlagen, die auf der Aktivseite einen Buchwert von 14.975.368,00 € ausweisen.

Für die Immobilien, die schließlich nach Übertragung des Bankgeschäfts von der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG

weiterhin genutzt werden, verlangen Sie eine monatliche Miete, die sich durchaus in einer angenehmen Höhe von jährlich 4% des Wertes der Immobilien und Sachanlagen oder 49.900,00 € pro Monat bewegen kann.

Den Betrag der Geschäftsguthaben (1.877.634,00 €) behalten Sie als Kontoguthaben. Mit dem dann noch verbleibenden Restbetrag von 24.919.355,00 € kann sich die Genossenschaft „ehemalige Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG“ z. B. mit 50%, also mit 12.459.677,50 €, durch Zeichnung von Geschäftsguthaben an der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG beteiligen und erhält dafür eine jährliche Dividende von der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG.

Alle Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG bleiben dabei noch immer und auch weiterhin Mitglieder der Genossenschaft „ehemalige Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG“.

Bei 49.900,00 € Miete pro Monat hat die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG zusammen mit einer Dividendeneinnahme von z.B. 3,00 % oder 373.790,00 € anschließend gute jährliche Einnahmen in Höhe von ca. 972.590,00 €

Und dieser Betrag wird ausreichen, um die ehemalige Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG am Leben zu erhalten, und jedes Jahr eine Dividende von 5% - 10% oder mehr auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder (=1.877.634,00 €) der ehemaligen Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG zu bezahlen.

Allerdings müssen Sie den bisherigen Namen: Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG umändern, da kein Bankgeschäft mehr betrieben wird.

Der Phantasie, was Sie mit den noch verbleibenden Restbetrag von 12.459.678,00 € in dieser Genossenschaft dann anfangen, ist keine Grenze gesetzt.

Sie können auch die ehemalige Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG zusammen mit der Namensänderung mit einem anderen Geschäftszweck ausstatten. Sie können eine **Bürgergenossenschaft** daraus machen und zum Wohl Ihrer Ortschaften und der Genossenschaftsmitglieder in diesen Ortschaften, andere, sinnvollere Geschäfte tätigen, z. B. kostengünstige Kinderkrippen für Mitglieder schaffen oder als Energiegenossenschaft tätig werden, die Ihre Ortschaften dann mit günstigem Strom für die Mitglieder versorgt. Sie könnten ein Mehrgenerationenhaus bauen. Sie könnten auch als Wohnungsbaugenossenschaft tätig werden, die Mitgliedern günstige Mietwohnungen mit Vorkaufsberechtigung zum Buchwert zur Verfügung stellt. Ihrer Phantasie sind diesbezüglich keine Grenzen gesetzt.

Und natürlich könnte, wenn die Mitglieder dies beschließen, auch ein Teil an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

All diese Möglichkeiten wären Mitgliederförderung in Reinform.

Aber eigentlich das Allerwichtigste dabei:

Das Geld bleibt dort, wo es verdient wurde

**b) Alternative 2)
Teilumwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben**

Betrachtet man die letzte Bilanz, dann besitzt die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG Ende des Jahres 2017 zusätzlich zu den Geschäftsguthaben der Mitglieder folgendes, in den langen Jahren des Bestehens angesammeltes Vermögen:

gesetzliche Rücklage	16.320.000,00 €
+ Kapitalrücklage	0,00 €
+ andere Rücklagen	16.320.000,00 €
+ Fonds f. allgemeine Bankrisiken	7.000.000,00 €
+ Bilanzgewinn	254.723,00 €
Insgesamt	<u>39.894.723,00 €</u>

Die gesetzliche Rücklage ist von Gesetz und Satzung zwingend vorgeschrieben.

Die „anderen Rücklagen“ bestehen zum größten Teil aus nicht an die Mitglieder ausgeschütteten Teilen der Jahresgewinne seit Bestehen der Genossenschaft.

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken (7.000.000,00 €) besteht aus Beträgen, die vorab seit Jahren dem bereits versteuerten Jahresergebnis entnommen und somit – nach

Ansicht des Verfassers widerrechtlich – der alleinigen Verfügungshoheit der Mitglieder entzogen wurden.³⁴

Es wird zwar teilweise in der Genossenschaftsliteratur die Meinung vertreten, eine Teilauflösung der Rücklagen könnte nicht erfolgen. Dieser Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden.

Denn die Finanzhoheit in der Genossenschaft „Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG“ hat einzig und allein die Generalversammlung. Wenn es dieser gesetzlich geregelt möglich ist, die Auflösung der Genossenschaft zu beschließen, was spätestens dann zur Verteilung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens an die Mitglieder führt, dann muss es ihr als allein zuständiges Organ auch möglich sein, außer der gesetzlichen Rücklage einen Teil aller anderen Rücklagen inkl. des Fonds für allgemeine Bankrisiken aufzulösen und in Geschäftsguthaben umzuwandeln.

Nicht umsonst ist im Bericht der Bundesregierung auch zu lesen:

„die Kreditgenossenschaften haben von allen Kreditinstitutionsgruppen die beste Eigenkapitalrelation. Sie sind nicht allein auf die Rücklagenbildung angewiesen. Bei wachsendem Bilanzvolumen können sie ihre Mitglieder zu einer Erhöhung der Geschäftsguthaben veranlassen.“³⁵

Umgekehrt bedeutet auch dies wieder, dass Kreditgenossenschaften keine übermäßigen Gewinne erzielen, sondern

³⁴ Ausführliche Erläuterungen in: Georg Scheumann: Die Abkehr von der Genossenschaftsidee ISBN 978-3-947355-11-2, UDG-publishing, Bullay, 2017.

ihre Mitglieder fördern müssen. Denn im Gegenzug können diese dann jederzeit gebeten werden, damit weitere Geschäftsguthaben zu zeichnen.

Nochmals zur Erinnerung:

Diese 39.894.723,00 € sind nichts anderes als in Rücklagen angesammelte Beträge die

- bisher nicht an Sie, die Mitglieder und damit Eigentümer der Bank, ausgeschüttet wurden,
- mit denen Sie, die Mitglieder und damit Eigentümer der Bank, nicht gefördert wurden und
- die Ihnen in Form von höheren als lediglich kosten-deckenden Zinsen und Gebühren abverlangt wurden.

Warum sollten Sie diese Beträge mit der Fusion nach Parsberg verschenken? Es ist doch das Geld aus Hemau! Und Sie allein bestimmen darüber.

Durch einen Beschluss der General-/Vertreterversammlung lassen sich einige dieser Beträge ganz einfach in Geschäftsguthaben der Mitglieder umwandeln.

Warum sollen die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG, nur weil es Vorstand, Aufsichtsrat und/oder der Genossenschaftsverband so vorgesehen haben, vollständig darauf verzichten?

Wenn schon unbedingt fusioniert werden muss, dann sollten die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG

³⁵ BT-Drucksache V3500, a.a.O., S. 132

Die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG und die
Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG wollen fusionieren

bereits vor der Fusion einen Teil des Vermögens für sich selbst retten.

Die gesetzliche Rücklage in Höhe von 16.320.000,00 € kann nicht aufgelöst werden, da sie ausschließlich der Deckung von Bilanzverlusten dient.

Was aber sollte dagegen stehen, einen Teil der anderen Rücklage, z. B. 50% des ausgewiesenen Betrags von 16.320.000,00 € sowie den Fonds für allgemeine Bankrisiken in voller Höhe von 7.000.000,00 € vor der Fusion aufzulösen und in Geschäftsguthaben umzuwandeln.

Dies würde dann so aussehen:

Andere Rücklage	Auflösung 50% von 16.320.000,00 €	8.160.000,00 €
Fonds für allgemeine Bankrisiken	Vollständige Auflösung <i>insgesamt</i>	<u>7.000.000,00 €</u> <u>15.160.000,00 €</u>

Durch die Umwandlung dieser 15.160.000,00 € in Geschäftsguthaben der Mitglieder entfallen auf jeden einzelnen Geschäftsanteil zusätzlich **1.211,10 €**. Bei mehreren Geschäftsanteilen ein Mehrfaches davon.

Weder für die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG noch für die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG würde sich durch die Umwandlung dieses Betrages in Geschäftsguthaben etwas ändern. Das Eigenkapital bleibt in der Summe unverändert und noch immer gleich hoch wie vorher. Lediglich innerhalb des Eigenkapitals hat sich etwas verschoben. Ein

Teil davon gehört jetzt nicht mehr der Bank, sondern deren Eigentümern, den Mitgliedern.

Seitens der Genossenschaftsorganisation wird dazu argumentiert, dass eine teilweise Umwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben dazu führt, dass Mitglieder Kasse machen wollen, deshalb Geschäftsguthaben kündigen und deswegen das Eigenkapital der Bank geringer wird.

Dabei wird jedoch tunlichst vergessen zu erwähnen, dass laut Satzung eine Auszahlung von Geschäftsguthaben nur mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat möglich ist. Diese Bestimmung wurde vor einigen Jahren in die Satzung aufgenommen. Würde deshalb eine Auszahlung von Geschäftsguthaben die Bank bei der Erfüllung der vorgegebenen Eigenkapitalgrundsätze in Bedrängung bringen, wird der Vorstand seine Zustimmung zur Auszahlung verweigern, bis die Zeiten wieder besser sind.

Dies trifft jedoch nicht nur auf den hier aufgeführten Fall der Teilumwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben zu, sondern gilt in gleicher Weise auch heute bereits.

Deshalb ist es nicht mehr als recht und billig, dass Ihnen, den Eigentümern der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG, bei einer Fusion mindestens ein Teil des Vermögens, also Ihres Eigentums zustehen sollte.

Doch auch da wird innerhalb der kreditgenossenschaftlichen Organisation offenbar mit zweierlei Maß gemessen, was sich an nachfolgendem Beispiel offenbart.

**c) Was dem einen erlaubt wird, soll dem anderen
verboten sein?**

Anfang Dezember des Jahres 2016 kehrte die Vereinigte Volksbank AG Sindelfingen in den Schoß der Genossenschaftsfamilie zurück und wurde von der Rechtsform Aktiengesellschaft in die Rechtsform Genossenschaft umgewandelt. Die Aktionäre der Vereinigten Volksbank Sindelfingen AG wurden durch die Umwandlung Mitglieder der Genossenschaft, ihre Aktien wurden. Was dem einen erlaubt wird, soll dem anderen verboten sein? Es kann natürlich auch sein, dass es nur deshalb so gehandhabt wurde, um den Aktionären der Volksbank Sindelfingen die Umwandlung von der Rechtsform Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft so schmackhaft wie möglich zu machen.

Das gezeichnete Kapital (Bilanz, Passivposten 12a) der Vereinigten Volksbank Sindelfingen AG betrug zum Zeitpunkt der Umwandlung 44.082.032,00 €.

Zusätzlich wies die Bank unter Eigenkapital (Pass. 12) zum Zeitpunkt der Umwandlung noch folgende Rücklagen aus:

Kapitalrücklage:	63.109.764,00 €
Gesetzliche Rücklage	602.085,00 €
Andere Rücklagen	20.165.941,00 €
Bilanzgewinn	78.500,00 €
insgesamt	83.956.290,00 €

Bei Umwandlung der AG am 13.12.2016 in eine Genossenschaft, wurden, außer der gesetzlichen Rücklage in Höhe von 602.085,00 €, sämtliche anderen Rücklagen an die künftigen Genossenschaftsmitglieder verteilt.

Dabei wurde wie folgt verfahren:

Vorhandenes Aktienkapital	44.082.032,00 €
+ Kapitalrücklage	63.109.764,00 €
+ andere Rücklagen	20.165.941,00 €
+ Bilanzgewinn	78.500,00 €
	= 127.436.237,00 €

Hinzu kam noch ein im Jahresabschluss 2016 ausgewiesener Fehlbetrag zum im Umwandlungsvertrag festgesetzten Betrag der Geschäftsguthaben, der aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2016 beglichen wurde, + 1.785.213,00 €

**= Geschäftsguthaben nach
Umwandlung 129.221.450,00 €**

Das heißt: **sämtliche Rücklagen**, außer der gesetzlichen Rücklage, wurden aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt.

Aus den vorhandenen nennwertlosen Stückaktien wurden Geschäftsanteile, wobei aus jeder einzelnen Stückaktie 15 Geschäftsanteile zu je 5,-- € wurden.

Nach Umwandlung waren am 13.12.2016 die in Passivposten 12 vorhandenen Rücklagen von **83.956.290,00 €** auf lediglich noch **602.085,00 €** geschrumpft. Ein Rückgang um 99,28%

Aus dem in Passivposten 12a ausgewiesenen gezeichneten Aktienkapital von 44.082.032,00 € waren nach Umwandlung in die Genossenschaft stolze 129.221.450,00 € an Geschäftsguthaben der Mitglieder geworden.

Das war zwar gut für die nun vorhandenen 41.019 Genossenschaftsmitglieder, denn diese hatten das erhalten, was ihnen auch zustand. Nämlich ihren Anteil am mit ihrem Kapital erwirtschafteten Vermögen ihrer Bank.

Warum bei der Umverteilung von Vermögenswerten der AG auf die Aktionäre nicht auch der Fonds für allgemeine Bankrisiken mit einbezogen wurde, erscheint seltsam. Schließlich wurde dieser, ebenso wie die Rücklagen, durch Zuführung aus dem versteuerten Jahresergebnis gebildet und wies zum Zeitpunkt der Umwandlung einen Betrag von 23.000.000,-- € auf.

Die Umwandlung der Vereinigten Volksbank Sindelfingen von der Rechtsform Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft führte dazu, dass laut Bilanz des Jahres 2016 aus den 41.019 Aktionären durch den Formwechsel 41.019 Genossenschaftsmitglieder wurden, mit insgesamt 25.836.360 Geschäftsanteilen. Nach dem Zugang von 2 neuen Mitgliedern und dem Ausscheiden von 440 Mitgliedern die den Formwechsel offenbar nicht weiter mitmachen wollten, verblieben zum Jahresende 2016 40.581 Mitglieder mit 25.361.413 Geschäftsanteilen.

Fragen Sie deshalb bei Vorstand und Aufsichtsrat nach, warum den Mitgliedern der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG eine Auflösung der Rücklagen vorenthalten wird?

d) Nichtinformation der Mitglieder

Gerade bei geplanten Fusionen herrscht ein gewaltiges Informationsgefälle zwischen den Verwaltungsorganen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern. Deshalb verlangt die Treuepflicht vom Vorstand, bei der Ausübung der ihm verliehenen Befugnisse den Belangen der Genossenschaft und deren Mitglieder Vorrang einzuräumen und eigene finanzielle Wünsche und Vorstellungen, insbesondere bei Fusionen, zurückzustellen.

Im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern darf ein mit Wissensvorsprung ausgestatteter Vorstand im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht deren Belange nicht unge rechtfertigt beeinträchtigen. Er hat hierbei unter anderem die Pflicht zur vollständigen und zutreffenden Information über wesentliche Umstände, die den Mitgesell schaftern nicht bekannt sein können. Dabei ist es egal, ob es sich bei dem benachteiligten Teil der Mitglieder um die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG eG oder um die Mitglieder der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG handelt. Die brennendste Frage ist allerdings, warum werden bei Fusionsversammlungen mitgliederfreundlichere Lösungen von Vorstand und Aufsichtsrat verschwiegen? Denn bei der Umwandlung der Volksbank Sindelfingen wurde es ja auch praktiziert

Kann es sein, dass dies nur deshalb geschieht, damit die Mitglieder nicht Bescheid wissen und verhindert werden soll, dass diese ihre Rechte einfordern?

Die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG und die
Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG wollen fusionieren

Die Mitglieder tun gut daran, von Vorstand und Aufsichtsrat umfassende Aufklärung zu fordern und erst danach über eine eventuelle Fusion zu entscheiden.

e) Wem gilt die Loyalität des Vorstands?

In den Webauftritten von Genossenschaftsbanken die eine Fusion planen ist als Begründung oft folgendes zu lesen:

„Warum ist die Fusion sinnvoll

Wachsende bürokratische Auflagen aus Meldepflichten sowie weitere aufsichtsrechtliche Vorgaben lassen die Verwaltungskosten erheblich ansteigen. Hinzu kommt die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank, die unsere Erträge deutlich reduziert.

Als verantwortungsvolle Kaufleute wissen wir, wenn Erträge sinken und Kosten steigen, müssen wir rechtzeitig gegensteuern, um auch in Zukunft mit Erfolg zu wirtschaften. Eine Fusion würde nachhaltig die Kosten reduzieren, da alle bürokratischen Aufgaben nur einmal erfüllt werden müssen.

Wir haben uns das Ziel gesetzt, eine starke selbstbestimmte Bank in unserer Region zu schaffen. Wir haben gegenüber unseren Mitgliedern, Kunden und Mitarbeitern die klare Verpflichtung, die Bank heute und nicht erst morgen zukunftsorientiert auszurichten.“³⁶

Hier ist es klar und deutlich herauszulesen, dass für den Vorstand im Vordergrund die BANK steht und nicht der genossenschaftliche Grundauftrag der Genossenschaft die er

³⁶ Meist zu finden unter „Informationen, Fakten und Hintergründe zur geplanten Fusion. Fragen und Antworten“ im Webauftritt der jeweiligen Genossenschaftsbank

vertritt. Würden Vorstand und Aufsichtsrat diesen Grundauftrag, der immerhin gesetzlich vorgeschrieben ist, ernst nehmen, dann müssten sie sich gegen eine Fusion aussprechen. Und sich auch den Plänen von Verbänden und Spitzenverbänden energisch entgegenstellen. Denn eine Fusion und damit die Auflösung der übergebenden Genossenschaft sind, außer bei Sanierungsfällen, absolut nicht notwendig.

Von sinkenden Erträgen³⁷ durch die Niedrigzinspolitik der EZB kann deshalb eigentlich auch bei der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG keine Rede sein. Denn deren jährliche Betriebsergebnisse vor Steuern (z. B. 2017: 2.853.923,00 €) deuten auf eine solide und gesunde Genossenschaftsbank hin. Diese ohne finanzielle Notwendigkeit, angeblich wegen bürokratischer Auflagen aus Meldepflichten - die sowieso meist computergestützt, elektronisch erstellt und gemeldet werden - ihrer Eigenständigkeit zu berauben ist grob fahrlässig und verstößt gegen genossenschaftliche Grundsätze. Ein gemäß § 34 GenG ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Genossenschaft steht zur Erfüllung der genossenschaftlichen Grundsätze in der Pflicht. Und ob ein Vorstand annehmen darf, mit seinen Bestrebungen, die eigene Genossenschaftsbank aufzulösen und deren Besitz und Vermögen in den Besitz einer anderen zu transferieren, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der eigenen Genossenschaft zu handeln³⁸, ist äußerst fraglich.

³⁷ Beachten Sie dazu auch die Ausführungen zur Minderung des Jahresüberschusses auf Seite 47-50

³⁸ Analog zu § 34 Abs. 1 Satz 2 GenG

Ebenfalls gegen genossenschaftliche Grundsätze verstößt die Weigerung, die Mitglieder und Vertreter umfassend über andere, mitgliederfreundlichere Möglichkeiten anstelle der geplanten Fusion, umfassend aufzuklären.

Aus all diesen Gründen, sollte sich deshalb jedes Mitglied der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG fragen, ob

- eine Fusion wirklich notwendig ist oder ob es besser wäre, die Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG eigenständig vor Ort zu erhalten und
- ob der Vorstand das Interesse der ihm zur Obhut und zur Leitung von den Mitgliedern vertrauensvoll anvertrauten Genossenschaft „Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG“ wirklich uneigennützig und loyal vertritt oder ob andere Interessen im Vordergrund stehen.

Meist bestehen diese anderen Interessen in der bereits mehrfach erwähnten unseligen Verbandspolitik und den Strategieplanungen dieser Verbände. Dort spielen die vielen Mitglieder der Genossenschaftsbanken jedoch schon lange keine Rolle mehr. Doch statt solchen verbandsge wünschten Fusionskonstruktionen gibt es – wie beschrieben- erheblich bessere Möglichkeiten. Möglichkeiten zu Gunsten der Mitglieder und nicht zu deren Nachteil. Bei allen bisher aufgezeigten Alternativen zur vorgeschlagenen Fusion sollten die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG auch folgendes bedenken:

Egal,

- ob Sie fusionieren wie von Vorstand, Aufsichtsrat und Verband befürwortet,

Die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG und die
Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG wollen fusionieren

- ob Sie lediglich das Bankgeschäft übertragen oder
- ob Sie vor der Fusion einen Teil der Rücklagen auflösen,

es führt immer dazu, dass das Bankgeschäft bei Ihnen am Ort nicht mehr wie bisher von ihrer eigenen ortsansässigen Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG betrieben wird, sondern von der Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG mit Sitz in Parsberg. Und von den Entscheidungen in Parsberg sind Sie dann als Mitglied und Kunde abhängig.

Wenn Sie jedoch der Meinung sind, dass Ihre Bank auf alle Fälle selbständig bleiben soll und am Ort erhalten werden muss, dann sollten Sie die im folgenden Kapitel beschriebene Alternative C) ins Auge fassen.

Denn nur damit schaffen Sie die Voraussetzung, Ihre eigene ortsansässige Bank auf Dauer zu erhalten. Diese Möglichkeit führt auch mit absoluter Sicherheit dazu, dass eine beabsichtigte Fusion der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG mit der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG nicht zustande kommt. Wenn Sie diese Möglichkeit ins Auge fassen, könnte es durchaus sein, dass Sie bei Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband auf erhebliche Widerstände stoßen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht wird, dies zu verhindern. Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat eigentlich auf der Seite der Mitglieder stehen müssten.

f) Alternative 3) Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft

Diese Möglichkeit führt mit absoluter Sicherheit dazu, dass eine beabsichtigte Fusion der Raiffeisenbank Hemaue-Kallmünz eG mit der Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG scheitert. Wenn Sie diese Möglichkeit ins Auge fassen, könnte es durchaus sein, dass Sie bei Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband auf erhebliche Widerstände stoßen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht wird, dies zu verhindern.

Denn auch wenn die Mitglieder der Raiffeisenbank Hemaue-Kallmünz eG sich vielleicht gegen eine Fusion aussprechen, dann bedeutet dies noch lange nicht, dass die Fusion trotzdem vom Tisch ist. Es geht dann eben im nächsten oder übernächsten Jahr wieder alles von vorne los. Und zwar solange, bis die Mitglieder resignieren und die Fusion klappt.

Die einzige Möglichkeit Ihre Raiffeisenbank Hemaue-Kallmünz eG in Hemaue als selbständige Bank zu erhalten, ohne jemals wieder befürchten zu müssen, dass mittels intensivster und eindringlichster Beratung des Vorstands oder der Aufsichtsräte durch den genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverband, ständig neue Vorschläge zu einer Fusion mit einer der benachbarten Genossenschaftsbanken auf die Tagesordnung kommen, ist die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft.

Die Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG und die
Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG wollen fusionieren

Wenden wir uns dazu noch einmal der Bilanz 2017 der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG zu:

Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG			
Aktivseite		Passivseite	
Barreserven	3.488.048 €	Verbindlichkeiten gg. Banken	35.033.340 €
Forderungen an Banken	38.049.509 €	Kundeneinlagen	386.573.749 €
Forderungen an Kunden	192.659.138 €	Sonstiges (ohne Eigenkapital)	3.378.446 €
Wertpapiere	204.498.008 €	Fonds f. allgem. Bankrisiken	7.000.000 €
Immobilien u. Gesch.ausst.	14.975.368 €	Geschäftsguthaben Mitglieder	1.877.634 €
Sonstiges	13.087.821 €	Gesetzliche Rücklage	16.320.000 €
		Andere Rücklagen	16.320.000 €
		Bilanzgewinn	254.723 €
	<u>466.757.892 €</u>		<u>466.757.892 €</u>
Anzahl der Mitglieder	5.179	Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	150 €
Anzahl der Geschäftsanteile	12.617	Gewinn vor Steuern im Geschäftsjahr	2.853.923 €

Addiert man die Beträge des Fonds für allgemeine Bankrisiken, die Geschäftsguthaben, die gesetzliche und die anderen Rücklagen und den Bilanzgewinn, ergibt sich eine Summe von insgesamt 41.772.357,00 €. Dies ist der erste Teil des Unternehmensvermögens. Weitere Beträge stecken noch in stillen Reserven wie z. B. in Immobilien, Bankbeteiligungen, bankeigene Wertpapiere usw.

Nehmen wir an, nur diese 41.772.357,00 € wären ganz grob und überschlägig auch der gesamte Unternehmens-

wert des Unternehmens Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG“.

Teilt man nun diesen Betrag durch die Summe der Geschäftsguthaben von 1.877.634,00 €, erhält man als Ergebnis:

$$\mathbf{41.772.357,00 \text{ € geteilt durch } 1.877.634,00 \text{ €}} \\ \mathbf{= 22,247}$$

Dies bedeutet:

Jeder einzelne Geschäftsanteil ist das **22,247-fache** wert, bzw. auf jeden einzelnen Anteil von 150,00 € entfällt ein Vermögensanteil von 3.337,05 €, den jedoch ein Mitglied, welches seinen Anteil gekündigt hat, niemals erhält. Denn beim Ausscheiden erhält ein Genossenschaftsmitglied immer nur seinen ursprünglichen Anteil zurück, also nur den gezeichneten und selbst bezahlten Anteil von 150,00 €.

Die Umwandlung in eine "Genossenschaftliche Aktiengesellschaft" würde dies ändern und dem jeweiligen Mitglied seinen tatsächlichen Anteil am Unternehmen gewähren. Der einzelne Geschäftsanteil von 150,00 € würde zu einer Aktie mit einem Kurswert von 3.337,05 €.

Durch die Umwandlung entstünde auch keine Aktiengesellschaft die an der Börse notiert wäre. Im Gegenteil, sie könnte satzungsmäßig genauso gestaltet werden und funktionieren wie eine Genossenschaft, nämlich pro Mitglied (oder dann besser gesagt: Aktionär) 1 (eine) Stimme, egal wie viel Aktien jemand besitzt.

Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft ist die größte Sorge der monopolistischen genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbände. Denn die Um-

wandlung einer Genossenschaftsbank in eine Aktiengesellschaft würde einerseits bedeuten, dass die Pflichtmitgliedschaft im monopolistischen Pflichtprüfungsverband entfällt und dass andererseits die Gesellschaft ihren Wirtschaftsprüfer selbst wählen kann, was wiederum auf Dauer die Daseinsberechtigung des Pflichtprüfungsverbandes in Frage stellen könnte.

Dies ist den Genossenschaftsverbänden natürlich schon lange bekannt. Nicht von ungefähr wurde deshalb schon frühzeitig darauf hingewirkt, dass in den Satzungen der Genossenschaftsbanken die Hürden für eine Zustimmung hoch angesetzt wurden. Zur Änderung der Rechtsform ist laut Satzung eine Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 31 der Satzung).³⁹

Als Schreckgespenst der Rechtsform „Aktiengesellschaft“ wird von Seiten der Verbände ferner die Angst geschürt, dass bei Umwandlung in eine AG eine feindliche Übernahme durch bitterböse und nur auf eigenen Profit bedachte Investoren drohen würde oder der Aktienkurs ein Spielball an der Börse werden kann.

Doch das ist alles nur dem Bestreben der Verbände geschuldet, mit aller Macht solche Umwandlungen zu verhindern.

Eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft beruht wie eine Genossenschaft auf dem genossenschaftlichen Prinzip „Pro Aktionär eine Stimme“, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien“. Deshalb wird sie auch nie an der Börse

³⁹ Wie Sie dies ändern können, ist im Buch „[Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank](#)“ ausführlich erklärt

notiert werden können und auch nie von außenstehenden Dritten übernommen werden können.

Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft kann ebenso ausgerichtet sein wie eine „eingetragene Genossenschaft“.

Der einzige Unterschied zwischen „genossenschaftlicher Aktiengesellschaft“ und „eingetragener Genossenschaft“ besteht außer der unterschiedlichen Rechtsform darin,

- dass das bisherige Mitglied als Aktionär an der Entwicklung des Vermögenswertes der „Genossenschaftlichen Aktiengesellschaft“ teilnimmt und
- dass sie sich der Vorherrschaft der Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung eines monopolistischen Prüfungsverbandes entzieht und damit auch den strategischen Planspielen einer Organisation, die ihren ureigensten Auftrag mit Füßen tritt.

Praktische Erfolgsbeispiele, wie eine Raiffeisenbank in Bayern solchen Fusionsbegehren des Genossenschaftsverbandes getrotzt hat gibt es schließlich bereits. Im Jahr 2010 hat diese Raiffeisenbank den Schritt gewagt und umgewandelt. Ich bin überzeugt, bis heute hat noch niemand in dieser Bank die Umwandlung bereut. Seit Umwandlung hat sich der ehemalige Geschäftsanteil verzehnfacht.

In der Präambel der Satzung dieser Bank ist folgendes zu lesen:

„Die Gesellschaft versteht sich als genossenschaftliche Aktiengesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Aktionäre oder deren soziale

oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fordern. Aus dieser genossenschaftlichen Tradition heraus hat jeder Aktionär die Pflicht, die Gesellschaft bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen. Jeder Aktionär hat dementsprechend in der Hauptversammlung nur eine Stimme (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip)."

Nach der subjektiven persönlichen Ansicht des Autors liegt der größte Vorteil einer Umwandlung in eine "Genossenschaftliche Aktiengesellschaft" darin, dass der genossenschaftliche Prüfungsverband, wie hier der Genossenschaftsverband Bayern e.V., dadurch sein monopolistisches Prüfungsrecht verliert und damit auch keine noch so intensivste Beratung zur Initiierung einer Fusion mit einer anderen Genossenschaftsbank mehr tätigen kann.

Nur so behalten Sie auf jeden Fall Ihre eigene ortsansässige Bank am Ort. In der Außendarstellung der Bank ändert sich durch eine Umwandlung sowieso nichts. Es ist nicht zu befürchten, dass die Immobilien, die Einrichtung, Geldautomaten, Kontoauszugsdrucker oder die Mitarbeiter und Kunden der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG plötzlich andere sind als vorher?

6. Der Wille der Gründungsmitglieder war die eigene Bank am eigenen Ort

Als sich vor hundert Jahren und mehr, ortsansässige Männer und Frauen zusammengefunden haben, um ihre eigene Raiffeisenkasse am Ort zu gründen, bestand deren größtes Interesse darin, in solidarischer Gemeinschaft den Menschen am eigenen Ort zu helfen.

Die Gründungsmitglieder der Raiffeisenbank Hema-Kallmünz eG hatten ihre eigene Raiffeisenkasse am Ort aber bestimmt nicht dazu gegründet, um deren späteres Vermögen nach Parsberg zu transferieren. Dieses Vermögen sollte im eigenen Ort bleiben. Schließlich wurde es nur dadurch gebildet, weil die Mitglieder der Raiffeisenbank Hema-Kallmünz eG auf Förderung verzichtet haben, damit ihre Bank am Ort eigene Immobilien erwerben, Zweigstellen eröffnen und damit gute Geschäfte machen kann. Alles zugunsten der Mitglieder und der Menschen am Ort.

Das Geld des Dorfes dem Dorfe, war eine der Richtlinien von Friedrich Wilhelm Raiffeisen.

Das Geld des Dorfes sollte deshalb stets im Dorf und bei jenen bleiben, von denen es erwirtschaftet wurde.

Im eigenen Dorf können Sie Gutes damit tun.

7. Sie haben als Mitglied einen Rechtsanspruch auf vollständige Information

Ich habe mich bemüht, die Informationen in diesem Buch nach bestem Wissen und Gewissen verständlich aufzubereiten. Trotzdem können es nur hilfsweise Informationen und Berechnungen sein, da mir die stillen Vermögensreserven und andere eventuellen Einflüsse nicht bekannt sind. Meine Ausführungen sind auch nicht als Rechtsberatung zu verstehen.

Fordern Sie Ihren Vorstand auf, vor der Abstimmung über eine Fusion Ihnen alle anderen Möglichkeiten die das Umwandlungsgesetz vorsieht, bis ins kleinste Detail zu erläutern. Und geben Sie auf keinen Fall dabei nach.

Sie haben das Recht auf umfassende Information. Nicht nur deswegen, weil auch unsere Bundeskanzlerin, Frau Dr. Merkel gesagt hat, dass Genossenschaften dem Transparenzgedanken verpflichtet sind und deshalb ihren Mitgliedern Auskunft geben und sich klar ausdrücken müssen. Sondern einfach auch deswegen, weil Sie als Mitglied auch Teilhaber und Miteigentümer der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG sind. Sie haften schließlich auch mit Ihrem Geschäftsanteil und der zusätzlichen Haftsumme pro Geschäftsanteil.

An der Generalversammlung sind Ihnen Vorstand und Aufsichtsrat zu vollständiger Auskunft verpflichtet. VOLLSTÄNDIG und zwar solange, bis Sie umfassend Bescheid wissen. Dieses Recht kann Ihnen niemand streitig machen.

Schließlich ist die General-/Vertreterversammlung das oberste und grundsätzlich allzuständige Genossenschafts-

organ. Ihr gegenüber genießen weder Vorstand noch Aufsichtsrat gesellschaftsrechtlichen Amtsgeheimnisschutz. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, der General- bzw. der Vertreterversammlung ihr gesamtes, den Gesellschaftszweck betreffendes Organwissen zu offenbaren und nichts zurückzuhalten.

Und einziger Gesellschaftszweck jeder Genossenschaft ist ausschließlich die Förderung der Mitglieder. Deshalb müssen Vorstand und Aufsichtsrat der Generalversammlung alle Informationen zukommen lassen, die diese benötigt, um verantwortlich über den Fusionsvorschlag abstimmen zu können.

Das Umwandlungsgesetz kennt neben der Verschmelzung, die von Vorstand, Aufsichtsrat und Verband bevorzugt wird, noch die Spaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung und Rechtsformwechsel.

Es geht um die Zukunft Ihrer eigenen Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG und um deren Besitz und Vermögen. Sie als Mitglieder können verlangen, dass vor einer Abstimmung über eine Fusion Ihnen sämtliche Möglichkeiten des Umwandlungsgesetzes vorgetragen werden. Einschließlich aller Vermögensvorteile, die in dem einen oder anderen Fall auf die einzelnen Mitglieder bzw. die einzelnen Geschäftsanteile entfallen. Erst wenn Ihnen das genau vorge- tragen wird, und zusätzlich ausführlich in Textform (z. B. als Broschüre) an die Hand gegeben wird, können Sie sich in Ruhe eine eigene Meinung bilden und ein Bild darüber machen, was für Sie als Mitglied das Beste ist.

Nicht das Beste für den Vorstand, für den Aufsichtsrat oder für den Genossenschaftsverband ist wichtig. Allein Sie, die

Mitglieder zählen und nur das Beste für Sie ist wichtig. Denn es ist Ihr Eigentum. Lassen Sie das Geld des Dorfes im Dorf. Lassen Sie nicht zu, dass auch Ihr Dorf oder Kleinstadt eines Tages von der Raiffeisenlandkarte verschwindet.

Es ist ihr Genossenschaftsvermögen. Es wurde generationenübergreifend aufgebaut. Zum Wohle Ihrer Genossenschaft aber auch zum Wohle von Hemau. Aber ganz bestimmt nicht zum Wohle von Parsberg. Warum sollten Sie dieses Generationenvermögen verschenken.

Wenn es zur Fusionsabstimmung kommt, dann haben Sie es in der Hand zu bestimmen, wohin der Weg der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG zukünftig führt. Handeln Sie klug und im Sinne der Gründerväter, die vor 100 Jahren oder mehr diese Bank bewusst als Genossenschaft hier am Ort gegründet haben und die wollten, dass diese auch hier bestehen bleibt. Als eigenständige Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG und nicht als Zweigstelle, die abhängig vom Wohlwollen des Vorstands der Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG ist.

Ihre Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG hat zwei Weltkriege überstanden und ist selbständig geblieben. Selbständig mit Vorständen, Aufsichtsräten und Mitarbeitern die keine Angst vor der Zukunft, vor zukünftigen Zinsentwicklungen, Vorschriften und Genossenschaftsprüfern hatten sondern die es einfach angepackt haben. Lassen Sie nicht zu, dass all deren Bemühungen umsonst waren.

Literaturverzeichnis

Bauer, Heinrich, Genossenschafts-Handbuch, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2015.

Deutsche Bundesbank, Monatsbericht September 2017

Frankenberger, Gschrey, Bauer: Der Aufsichtsrat der Genossenschaft – Ein Leitfaden für die Praxis , 8. Auflage, DG Verlag Wiesbaden 2016,

Scheumann, Georg, Die Abkehr von der Genossenschaftsidee, union-design-group eG, 2017

Theurl, Theresia/Kring, Tom, Governance Strukturen im genossenschaftlichen Finanzverbund: Anforderungen und Konsequenzen ihrer Ausgestaltung, Institut für Genossenschaftswesen (IfG) Münster 2002.

Eine der besten Möglichkeiten zur Mitgliederförderung

Wussten Sie, dass nur für Unternehmen in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft die Möglichkeit der genossenschaftlichen Rückvergütung geschaffen wurde. Und dass es diese Möglichkeit bereits seit über 90 Jahren gibt. Im Körperschaftsteuergesetz (KStG) der Bundesrepublik ist sie in § 22 geregelt.

Die genossenschaftliche Rückvergütung ist die fairste und nach unserer Ansicht auch die beste Möglichkeit die Mitglieder zu fördern, da alle Mitglieder gleichbehandelt werden. Von den Volks- und Raiffeisenbanken wird diese Möglichkeit nicht genutzt.

Fragen Sie den Vorstand Ihrer Volks- oder Raiffeisenbank danach, dann erhalten Sie zur Antwort, dies würde wegen der Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht möglich sein.

Um dies richtig zu stellen ist die neueste Veröffentlichung von Georg Scheumann und igenos e.V. erschienen.

Titel:

Die Geno-Rente

Eine zusätzliche private Altersversorgung für Mitglieder von Genossenschaftsbanken

Autor Georg Scheumann beschreibt in diesem Buch, wie sich Mitglieder von Volks- und Raiffeisenbanken provisionsfrei und ohne Versicherungsprämien, nur mittels der genossenschaftlichen Rückvergütung eine zusätzliche private Altersversorgung aufbauen können. Und was Sie als Mit-

glied unternehmen können, diese von Ihrer Genossenschaftsbank zu erhalten.

Das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung, und der Aufbau einer privaten zusätzlichen Altersversorgung werden im Buch am Beispiel der Zahlen einer real existierenden Volks- und Raiffeisenbank leicht und verständlich erläutert.

Anhand von nachvollziehbaren Beispielen wird aufgezeigt, wie sich z. B. ein 35-jähriger Häuslebauer und Mitglied, während der Laufzeit seines auf 32 Jahre ausgelegten Immobilienkredites, ohne jegliche zusätzliche Beitragszahlung eine zusätzliche Altersversorgung aufbauen kann die es in sich hat. Im beschriebenen Beispiel kann der Häuslebauer nach Rückzahlung des Immobilienkredits immerhin auf einen erheblichen Betrag zugreifen, der ihm eine monatliche Auszahlung von z.B. 1.343,- € auf die Dauer von 10 Jahren oder von monatlich 586,-- € auf die Dauer von 30 Jahren beschert.

[Die Geno-Rente](#), ein Buch, welches vielen die Augen über eine ordentliche und wirkliche Mitgliederförderung öffnen wird.

Preis: 9,90 €, zu beziehen über www.contenta.de oder über www.igenos.de

Zur Information: Berechnet mit den von der Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG in der Bilanz des Jahres 2017 veröffentlichten Zahlen könnte die Rückvergütung für deren Mitglieder ca. 0,24 € pro 1,-- € Mitgliedsumsatz betragen.⁴⁰

⁴⁰ (Umsatz in diesem Sinne = gezahlte oder erhaltene Zinsen, gezahlte Gebühren und Provisionen und sonstige Kosten)

In eigener Sache

[igenos e.V.](#) ist die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder. Der Verein wurde gegründet, um einerseits Mitgliedern von Genossenschaftsbanken den wahren Auftrag jeder Genossenschaft, die eigenen Mitglieder zu fördern, wieder nahezubringen. Und um andererseits aufzuzeigen, wie sehr der genossenschaftliche Auftrag bei den Genossenschaftsbanken zum Nachteil der Mitglieder vernachlässigt wird.

Für diese uns selbst gestellte Aufgabe zum Wohle von ungefähr 19 Millionen Mitgliedern von Genossenschaftsbanken, benötigen alle damit befassten Personen und Verantwortlichen des Vereins viel Kraft und Stehvermögen. Und natürlich auch entsprechende finanzielle Mittel. Wir kämpfen mit beschränkten Mitteln gegen eine Organisation die über quasi unerschöpfliche Finanzmittel verfügt.

Wir bereiten derzeit eine Klage, wenn es sein muss durch sämtliche Instanzen, gegen eine Genossenschaftsbank wegen unterlassener Information der Mitglieder und Nichtbeachtung des Transparenzgebotes bei Fusionen vor. Dazu benötigen wir zusätzliche Finanzmittel.

Wenn Ihnen dieses kostenlose Buch gefallen hat und Sie darüber nachdenken, unsere Organisation unterstützen zu wollen, nehmen wir eine von Ihnen steuerlich abziehbare Spende gerne an. Unsere Bankverbindung lautet:

IBAN: DE63 5875 1230 0032 5405 51
Sparkasse Mittelmosel BIC: MALADE51BKS
Kontoinhaber: igenos e.V.

Auch über eine Fördermitgliedschaft mit einem jährlichen Beitrag ab 12,00 € würden wir uns sehr freuen. Ein Beitrittsformular das Sie dazu benutzen können, stellen wir Ihnen, ebenso wie unsere Satzung, auf der Webseite <https://www.foerdermitglied-igenos.de/> zur Verfügung.

Als Dankeschön für eine Fördermitgliedschaft ab 20,00 € pro Jahr erhält jedes neue Mitglied nach Eingang des ersten Beitrags ein Druckexemplar des Buches „[Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank](#)“ geschenkt. Ein Buch welches die Mitglieder über Vieles informiert was im Genossenschaftswesen falsch läuft und das aufzeigt, wie und mit welchen Maßnahmen die Mitglieder wieder mehr Einfluss auf die Geschichte ihrer Genossenschaftsbank nehmen können.

**Über die Zukunft unserer
Genossenschaften
entscheiden allein die Mitglieder
und nicht die
Genossenschaftsverbände**

Unterstützen Sie unser
Aktivitäten durch Ihre

igenos Fördermitgliedschaft

ab € 12,- im Jahr

Beitrittserklärung & Satzung

www.foerdermitglied-igenos.de

Leseprobe unter www.igenos.de oder www.contenta.de



Die Abkehr von der Genossenschaftsidee


igenos Genossenschaftspraxis Band 1

Das Buch aus der igenos Reihe Genossenschaftspraxis macht die Schwachstellen im System „Genossenschaft“ in – ja, man muss es so ausdrücken – rabiater Offenheit transparent. Und das ist gut so. Beim Lesen kommt zwischendurch der Gedanke auf, dass igenos als Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder einen „Kampf gegen Windmühlen“ führt könnten, aber eben auch der Wunsch, der Einsatz möge zu erkennbarer Wirkung bei Genossenschaften und Verbänden führen. Sonst fährt dieser Genossenschaftszweig früher oder später „gegen die Wand“.

Georg Scheumann

Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

Werden die Mitglieder der Volks- und
Raiffeisenbanken verraten und verkauft?

 igenos
Genossenschaftspraxis

igenos Genossenschaftspraxis
Band 1

ISBN 978-3-947355-11-2

238 Seiten Paperback 19,80€

Der genossenschaftliche Förderauftrag der Genossenschaftsbanken wurde von der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache V/3500 eindeutig definiert. Diese Mitgliederförderung unterscheidet die Genossenschaftsbank von allen anderen Rechtsformen.

Ab Januar 2018 im Buchhandel erhältlich
oder unter www.contenta.de



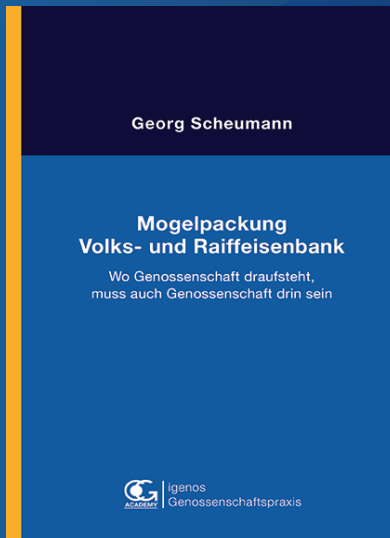


Leseprobe unter www.igenos.de oder www.contenta.de

Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank

igenos Genossenschaftspraxis Band 3

Dieses Buch richtet sich an die Vorstände, Aufsichtsräte und Mitglieder der Volks- und Raiffeisenbanken. Der Autor erläutert die Genossenschaftsidee und erinnert an die im Alltagsgeschäft „unterschlagene“ Mitgliederförderung. Ist der genossenschaftliche Förderauftrag wirklich abstrakt und unbestimmt. Sind Aufsichtsräte und Vorstände für Ihr Fehlverhalten haftbar, wenn diese im Rahmen einer Fusion das Vermögen ihrer Genossenschaft verschenken ohne die Mitglieder über mögliche Alternativen aufzuklären?



igenos Genossenschaftspraxis
Band 3

ISBN 978-3-947355-13-6

182 Seiten Paperback 14,80€

Der genossenschaftliche Förderauftrag der Genossenschaftsbanken wurde von der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache V/3500 eindeutig definiert. Diese Mitgliederförderung unterscheidet die Genossenschaftsbank von allen anderen Rechtsformen.

Ab März 2019 im Buchhandel erhältlich
oder unter www.contenta.de



Die Geno-Rente


igenos Genossenschaftspraxis Band 4

Mitglieder von Volks- und Raiffeisenbanken könnten sich kostenfrei und ohne Versicherungsprämien und -provisionen eine zusätzliche private Altersversorgung aufbauen. Dies wird mit dem bereits seit langer Zeit bestehenden Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung am Beispiel der Zahlen einer real existierenden Volks- und Raiffeisenbank leicht und verständlich erläutert. So einfach geht Genossenschaft.

Georg Scheumann

Die Geno-Rente

Eine zusätzliche private
Altersversorgung für Mitglieder von
Genossenschaftsbanken

 igenos
Genossenschaftspraxis

igenos Genossenschaftspraxis
Band 4

ISBN 978-3-947355-14-3

152 Seiten Paperback 9,90€

Der genossenschaftliche Förderauftrag der Genossenschaftsbanken wurde von der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache V/3500 eindeutig definiert.

Diese Mitgliederförderung unterscheidet die Genossenschaftsbank
von allen anderen Rechtsformen.

Ab April 2019 im Buchhandel erhältlich
oder unter www.contenta.de



Günther Ringle

Aus Wissenschaft und Forschung

Schriftenreihe zur Genossenschaftsidee



Band 1 ab Februar 2018 im Buchhandel erhältlich oder unter www.udg-verlag.de Band 2 bis 7 sind in Vorbereitung.





Leseprobe unter www.igenos.de oder www.contenta.de

Förderung der Mitglieder geht vor ...

igenos Genossenschaftsrecht Band 1

Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an dem im Genossenschaftsgesetz vorgegebenen Förderauftrags auszurichten. Dieser Förderauftrag wurde vom Gesetzgeber genau vorgegeben. Die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Genossenschaftsmitglieder steht immer im Vordergrund - nicht die Profitmaximierung. So unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.

Ludolf von Usslar

Problemkreditbetreuung

Besonderheiten für Genossenschaftsbanken und Sparkassen



igenos
Genossenschaftsrecht

igenos Genossenschaftsrecht
Band 1

ISBN 978-3-947355-31-0

141 Seiten Paperback 19,80€

Ab Februar 2018 im Buchhandel erhältlich oder
unter www.contenta.de



**Weitere Hintergrund
Information
zum Thema Genossenschaften**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.genoleaks.de



GENOSSENSCHAFTSPARLAMENT

**Wir machen den Weg frei für
digitale-Mitbestimmung auf allen Ebenen**

GENOSSENSCHAFTSPARLAMENT.

REGIERUNG
Unsere Eigenverantwortung

DEINE GENOSSENSCHAFT
Echte Mitbestimmung

UNSER GENOSSENSCHAFTSVERBAND
Mehr Transparenz

Mehr Demokratie
GENOSSENSCHAFTSPARLAMENT

JA
NEIN
?

ALLE ENTSCHEIDUNGEN IN DEINER HAND

Genossenschaften sind genau das, was die Mitglieder daraus machen. Warum entscheiden die Mitglieder einer Genossenschaftsbank nicht selbst über die Höhe ihrer Bankgebühren, der Zinsen, die Behandlung von Nichtmitgliedern oder über die Schließung einer Bankfiliale?

Warum entscheiden die Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft nicht selbst über Mieterhöhungen, Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der Vorstandsgehälter?

Der Dachverband der Cooperationswirtschaft coopgo e.V. und die Genossenschaftswelt setzen sich für die Abschaffung der Vertreterversammlung ein. coopgo ermöglicht die digitale Generalversammlung und eine digitale Mitbestimmung jedes einzelnen.



GenoLeaks

... deckt die Genogate Affäre auf!

Fordert der Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken BVR seine Mitgliedsbanken auf, systematisch gegen den genossenschaftlichen Förderauftrag und somit gegen geltendes Recht zu verstoßen?

Warum schaut die Bundesregierung nur zu?



Quelle: BVR

Zur Erklärung, Wirtschaftlichkeit verlangt:

Nutzen (Ertrag) : Kosten (Aufwand) > 1. Lautet das Ergebnis <1, müsste dies eine Selektion der (auf lange Sicht) schwächeren Mitglieder nach sich ziehen.

Wozu sollten sonst solche Berechnungen angestellt werden?

Für viele kleine und mittelständische Unternehmer ist ihre Genossenschaftsbank auch ihre Hausbank. *Darf eine Genossenschaft langjährige Mitglieder mit hohem Kreditengagement oder Problemkrediten einfach aussortieren und die Mitgliedschaft kündigen?*

www.genoleaks.de